Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2022/0066(COD)

5.5.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und den Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
(COM(2022)0105 – C9-0058/2022 – 2022/0066(COD))

Verfasserin der Stellungnahme(*): Rosa Estaràs Ferragut

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht die federführenden Ausschüsse, den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und den Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Überschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Bekämpfung von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt	zur Bekämpfung von ***geschlechtsspezifischer*** und häuslicher Gewalt

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ziel dieser Richtlinie ist es, einen umfassenden Rahmen für die wirksame Bekämpfung von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt in der gesamten Union zu schaffen. Zu diesem Zweck werden darin Maßnahmen in den folgenden Bereichen gestärkt und eingeführt: Festlegung einschlägiger Straftatbestände und Strafen, Schutz der Opfer und Zugang zur Justiz, Unterstützung der Opfer, Verhütung, Koordinierung und Zusammenarbeit.	(1) Ziel dieser Richtlinie ist es, einen umfassenden Rahmen für die wirksame Bekämpfung von ***geschlechtsspezifischer*** und häuslicher Gewalt in der gesamten Union zu schaffen. Zu diesem Zweck werden darin Maßnahmen in den folgenden Bereichen gestärkt und eingeführt: Festlegung einschlägiger Straftatbestände und Strafen, Schutz der Opfer und Zugang zur Justiz, Unterstützung der Opfer, Verhütung, Koordinierung und Zusammenarbeit.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten sollten das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 21. Juni 2019 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt (Nr. 190) und die IAO-Empfehlung vom 21. Juni 2019 betreffend Gewalt und Belästigung (Nr. 206) unverzüglich ratifizieren und die erforderlichen rechtlichen und politischen Maßnahmen erlassen, um Gewalt und Belästigung auf dem Arbeitsmarkt zu verbieten, zu verhindern und zu bekämpfen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten sollten dazu beitragen, geschlechtsspezifische Cybergewalt und Hetze im Internet am Arbeitsplatz zu bekämpfen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Gleichheit von Frauen und Männern und die Nichtdiskriminierung sind zentrale Werte der Union und Grundrechte, die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und in den Artikeln 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta der Grundrechte“) verankert sind. ***Gewalt gegen Frauen*** und häusliche Gewalt gefährden gerade diese Grundsätze und untergraben das Recht ***von Frauen und Mädchen*** auf Gleichberechtigung in allen	(2) Die Gleichheit von Frauen und Männern und die Nichtdiskriminierung sind zentrale Werte der Union und Grundrechte, die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und in den Artikeln 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta der Grundrechte“) verankert sind. ***Geschlechtsspezifische*** und häusliche Gewalt gefährden gerade diese Grundsätze und untergraben das Recht auf Gleichberechtigung in allen

Lebensbereichen.

Lebensbereichen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Durch ***Gewalt gegen Frauen*** und häusliche Gewalt werden Grundrechte wie das Recht auf Menschenwürde, das Recht auf Leben und das Recht auf Unversehrtheit der Person, das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Schutz personenbezogener Daten sowie die Rechte des Kindes verletzt, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.	(3) Durch ***geschlechtsspezifische*** und häusliche Gewalt werden Grundrechte wie das Recht auf Menschenwürde, das Recht auf Leben und das Recht auf Unversehrtheit der Person, das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Schutz personenbezogener Daten sowie die Rechte des Kindes verletzt, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Diese Richtlinie sollte für Straftaten gelten, die ***Gewalt gegen Frauen*** oder häusliche Gewalt darstellen und nach Unionsrecht oder nationalem Recht unter Strafe gestellt sind. Darunter fallen die in dieser Richtlinie festgelegten Straftatbestände, insbesondere Vergewaltigung, die Verstümmelung weiblicher Genitalien, die Weitergabe von intimem oder manipuliertem Material ohne Zustimmung, Cyberstalking, Cybermobbing, Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet sowie kriminelles Verhalten, das unter andere Rechtsakte der Union fällt, insbesondere die Richtlinien 2011/36/EU[36] und 2011/93/EU[37] des Europäischen Parlaments und des Rates, in denen	(4) Diese Richtlinie sollte für Straftaten gelten, die ***geschlechtsspezifische*** oder häusliche Gewalt darstellen und nach Unionsrecht oder nationalem Recht unter Strafe gestellt sind. Darunter fallen die in dieser Richtlinie festgelegten Straftatbestände, insbesondere Vergewaltigung, die Verstümmelung weiblicher Genitalien, ***Zwangssterilisation,*** die Weitergabe von intimem oder manipuliertem Material ohne Zustimmung, Cyberstalking, Cybermobbing, Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet sowie kriminelles Verhalten, das unter andere Rechtsakte der Union fällt, insbesondere die Richtlinien 2011/36/EU[36] und 2011/93/EU[37] des Europäischen Parlaments und des Rates, in denen

Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung von Kindern und dem Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung festgelegt werden. Schließlich fallen auch bestimmte Straftaten nach nationalem Recht unter die Definition von ***Gewalt gegen Frauen***. Dazu gehören Straftaten wie Femizid, sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, Stalking, Früh- und Zwangsheirat, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation und verschiedene Formen von Cybergewalt, wie sexuelle Belästigung im Internet, Cybermobbing oder der unaufgeforderte Erhalt von sexuell eindeutigem Material. Häusliche Gewalt ist eine Form der Gewalt, die nach nationalem Recht ausdrücklich strafbar sein oder unter Straftaten fallen kann, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Ehepartnern begangen werden.	Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung von Kindern und dem Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung festgelegt werden. Schließlich fallen auch bestimmte Straftaten nach nationalem Recht unter die Definition von ***geschlechtsspezifischer Gewalt***. Dazu gehören Straftaten wie Femizid, sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, Stalking, Früh- und Zwangsheirat, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation und verschiedene Formen von Cybergewalt, wie sexuelle Belästigung im Internet, Cybermobbing oder der unaufgeforderte Erhalt von sexuell eindeutigem Material. Häusliche Gewalt ist eine Form der Gewalt, die nach nationalem Recht ausdrücklich strafbar sein oder unter Straftaten fallen kann, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Ehepartnern ***oder Partnern*** begangen werden.
[36] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).	[36] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).
[37] Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).	[37] Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie wurden so gestaltet, dass sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen und	(5) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie wurden so gestaltet, dass sie ***unter anderem*** den besonderen

Mädchen Rechnung tragen, da sie von den unter diese Richtlinie fallenden Formen der Gewalt, d. h. der ***Gewalt gegen Frauen oder der*** häuslichen Gewalt, unverhältnismäßig stark betroffen sind. Allerdings wird in dieser Richtlinie anerkannt, dass auch andere Personen Opfer dieser Formen von Gewalt werden können und von den darin vorgesehenen Maßnahmen erfasst werden sollten. Daher sollte sich der Begriff „Opfer“ auf alle Personen beziehen, unabhängig von ihrem biologischen oder sozialen Geschlecht.	Bedürfnissen von Frauen und Mädchen Rechnung tragen, da sie von den unter diese Richtlinie fallenden Formen der Gewalt, d. h. der ***geschlechtsspezifischen und*** häuslichen Gewalt, unverhältnismäßig stark betroffen sind. Allerdings wird in dieser Richtlinie anerkannt, dass auch andere Personen ***als Frauen*** Opfer dieser Formen von Gewalt werden können und ***ohne jegliche Diskriminierung*** von den darin vorgesehenen Maßnahmen erfasst werden sollten. Daher sollte sich der Begriff „Opfer“ auf alle Personen beziehen, unabhängig von ihrem biologischen oder sozialen Geschlecht.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Kinder, die Zeugen von ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt werden, erleiden aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürfnisse einen direkten emotionalen Schaden, der sich auf ihre Entwicklung auswirkt. Aus diesem Grund sollten solche Kinder als Opfer gelten und gezielte Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen können.	(6) Kinder, die Zeugen von ***geschlechtsspezifischer*** oder häuslicher Gewalt werden, erleiden aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürfnisse einen direkten emotionalen Schaden, der sich auf ihre Entwicklung auswirkt. Aus diesem Grund sollten solche Kinder als Opfer gelten und gezielte Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen können.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Gewalt ***gegen Frauen ist*** ein fortwährender Ausdruck der strukturellen Diskriminierung von Frauen, die ***aus*** historisch gewachsenen ungleichen ***Machtverhältnissen*** zwischen Frauen und Männern ***hervorgeht***. Sie ist eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt, die in erster Linie von Männern an Frauen und	(7) ***Geschlechtsspezifische*** Gewalt ***ist unter anderem*** ein fortwährender Ausdruck der strukturellen Diskriminierung von Frauen ***in all ihrer Vielfalt***, die ***eine Folge von Frauenfeindlichkeit und der*** historisch gewachsenen ungleichen ***Machtverhältnisse*** zwischen Frauen und

Mädchen verübt wird. Sie hat ihre Wurzeln in gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmalen, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht, und die allgemein unter dem Begriff „Geschlecht“ zusammengefasst werden.

Männern ***ist***. Sie ist eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt, die in erster Linie von Männern an Frauen und Mädchen verübt wird. Sie hat ihre Wurzeln in gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmalen, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht, und die allgemein unter dem Begriff „Geschlecht“ zusammengefasst werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Häusliche Gewalt ist ein ernstes Problem, das oft im Verborgenen stattfindet. ***Es*** kann zu schweren psychischen und physischen Traumata mit schwerwiegenden ***Folgen*** führen, da es sich bei dem Täter in der Regel um eine Person handelt, die ***den Opfern*** bekannt ist und von der ***sie erwarten***, dass ***sie*** ihr vertrauen ***können***. Diese Gewalt kann verschiedene Formen annehmen, darunter körperlicher, sexueller, psychologischer und wirtschaftlicher Art. Häusliche Gewalt kann unabhängig davon auftreten, ob der Täter mit dem Opfer einen gemeinsamen Haushalt führt oder geführt hat.	(8) Häusliche Gewalt ist ein ernstes ***soziales*** Problem, das ***aufgrund der gesellschaftlichen Stigmatisierung*** oft im Verborgenen stattfindet. ***Sie*** kann zu schweren psychischen und physischen Traumata mit schwerwiegenden ***Auswirkungen auf das Privat- und Berufsleben des Opfers*** führen, da es sich bei dem Täter in der Regel um eine Person handelt, die ***dem Opfer*** bekannt ist und von der ***das Opfer erwartet***, dass ***es*** ihr vertrauen ***kann***. Diese Gewalt kann verschiedene Formen annehmen, darunter körperlicher, sexueller, psychologischer und wirtschaftlicher Art. Häusliche Gewalt kann unabhängig davon auftreten, ob der Täter mit dem Opfer einen gemeinsamen Haushalt führt oder geführt hat.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Angesichts der Besonderheiten im Zusammenhang mit diesen Arten von Straftaten ist es erforderlich, ein	(9) Angesichts der Besonderheiten im Zusammenhang mit diesen Arten von Straftaten ist es erforderlich, ein

umfassendes Regelwerk zu schaffen, mit dem das anhaltende Problem der ***Gewalt gegen Frauen*** und ***der*** häuslichen Gewalt gezielt angegangen und den besonderen Bedürfnissen der Opfer solcher Gewalt Rechnung getragen wird. Die geltenden Bestimmungen auf Unions- und nationaler Ebene haben sich als unzureichend erwiesen, um ***Gewalt gegen Frauen*** und häusliche Gewalt wirksam zu bekämpfen und zu verhüten. Insbesondere die Richtlinien 2011/36/EU und 2011/93/EU sind auf spezifische Formen solcher Gewalt ausgerichtet, während in der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[38] ein allgemeiner Rahmen für Opfer von Straftaten festgelegt ist. Sie bieten zwar einige Schutzmaßnahmen für Opfer von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt, sind aber nicht auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichtet.

umfassendes Regelwerk zu schaffen, mit dem das anhaltende Problem der ***geschlechtsspezifischen*** und häuslichen Gewalt gezielt angegangen und den besonderen Bedürfnissen der Opfer solcher Gewalt ***auf intersektionelle und geschlechtssensible Weise*** Rechnung getragen wird. Die geltenden Bestimmungen auf Unions- und nationaler Ebene haben sich als unzureichend erwiesen, um ***geschlechtsspezifische*** und häusliche Gewalt wirksam zu bekämpfen und zu verhüten. Insbesondere die Richtlinien 2011/36/EU und 2011/93/EU sind auf spezifische Formen solcher Gewalt ausgerichtet, während in der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[38] ein allgemeiner Rahmen für Opfer von Straftaten festgelegt ist. Sie bieten zwar einige Schutzmaßnahmen für Opfer von ***geschlechtsspezifischer*** und häuslicher Gewalt, sind aber nicht auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichtet.

[38] Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

[38] Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Mit dieser Richtlinie werden die internationalen Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingegangen sind, gefördert, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen	(10) Mit dieser Richtlinie werden die internationalen Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingegangen sind, gefördert, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen

zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)[39] ***und gegebenenfalls*** das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“)[40] ***sowie*** das ***am 21. Juni*** 2019 ***in Genf unterzeichnete*** Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ***(IAO)*** über die ***Beseitigung von Gewalt*** und ***Belästigung in*** der ***Arbeitswelt***.

zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)[39]***, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK),*** das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“)[40]***,*** das ***Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von*** 2019 ***über Gewalt und Belästigung (Nr. 190), das*** Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ***von 1958*** über die ***Diskriminierung in Beschäftigung*** und ***Beruf (Nr. 111) und das Übereinkommen*** der ***Internationalen Arbeitsorganisation von 2012 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte (Nr. 189)***.

[39] Generalversammlung der Vereinten Nationen, Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), 1979.

[40] Europarat, Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), 2011.

[39] Generalversammlung der Vereinten Nationen, Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), 1979.

[40] Europarat, Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), 2011.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) ***Gewalt gegen Frauen*** und häusliche Gewalt können verschärft werden, wenn sie mit Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und anderen nach dem Unionsrecht verbotenen Diskriminierungsmerkmalen einhergehen, darunter Staatsangehörigkeit, Rasse, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige	(11) ***Geschlechtsspezifische Gewalt*** und häusliche Gewalt können verschärft werden, wenn sie mit Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und anderen nach dem Unionsrecht verbotenen Diskriminierungsmerkmalen einhergehen, darunter Staatsangehörigkeit, Rasse, ***Hautfarbe,*** ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische

Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter ***oder*** sexuelle Ausrichtung. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Opfer, die von solchen sich überschneidenden Formen der Diskriminierung betroffen sind, gebührend berücksichtigen, indem sie spezifische Maßnahmen für Fälle vorsehen, in denen sich überschneidende Formen der Diskriminierung vorliegen. Insbesondere lesbische, bisexuelle, transsexuelle, nichtbinäre, intersexuelle und queere (LGBTIQ) ***Frauen***, ***Frauen*** mit Behinderungen und ***Frauen***, die einer ethnischen Minderheit angehören, sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, geschlechtsspezifische Gewalt zu erleben.

oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter***,*** sexuelle Ausrichtung***, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsmerkmale***. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Opfer, die von solchen sich überschneidenden Formen der Diskriminierung ***und der Gewalt*** betroffen sind, gebührend berücksichtigen, indem sie spezifische Maßnahmen für Fälle vorsehen, in denen sich überschneidende Formen der Diskriminierung vorliegen. Insbesondere lesbische, bisexuelle, transsexuelle, nichtbinäre, intersexuelle und queere (LGBTIQ) ***Personen***, ***Menschen*** mit Behinderungen und ***Personen***, die einer ethnischen Minderheit angehören, sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, geschlechtsspezifische ***und häusliche*** Gewalt zu erleben. ***Unter anderem sollte geschlechtsspezifischen Gewalttaten wie der sogenannten Korrekturvergewaltigung, mit denen die Opfer für ihre sexuelle Ausrichtung, den Ausdruck ihrer Geschlechtlichkeit, ihre Geschlechtsidentität oder ihre Geschlechtsmerkmale bestraft werden sollen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.***

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Opfer von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt sind einem erhöhten Risiko von Einschüchterung, Vergeltung sowie sekundärer und wiederholter Viktimisierung ausgesetzt. Diesen Risiken und der Notwendigkeit, die Würde ***und*** körperliche Unversehrtheit dieser Opfer zu schützen, sollte daher besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.	(12) Opfer von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** und häuslicher Gewalt sind einem erhöhten Risiko von Einschüchterung, Vergeltung sowie sekundärer und wiederholter Viktimisierung ausgesetzt. Diesen Risiken und der Notwendigkeit, die Würde ***sowie die*** körperliche ***und psychische*** Unversehrtheit dieser Opfer zu schützen, sollte daher besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. ***Spezialisierte Unterstützungsdienste***

	sollten bei Treffen mit den Opfern dafür sorgen, dass diese eine menschenwürdige Behandlung erfahren, und eine erneute Traumatisierung vermeiden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Vergewaltigung ist eine der schwersten Straftaten gegen die sexuelle Integrität einer Person und ein Verbrechen, das Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. Sie ist mit einem Machtungleichgewicht zwischen Täter und Opfer verbunden, das es dem Täter ermöglicht, das Opfer zum Zwecke der persönlichen Befriedigung, der Behauptung der Herrschaft, der Erlangung sozialer Anerkennung oder möglicherweise des finanziellen Gewinns sexuell auszubeuten. In vielen Mitgliedstaaten sind für den Straftatbestand der Vergewaltigung immer noch die Anwendung von Gewalt, Drohungen oder Nötigung erforderlich. Andere Mitgliedstaaten stützen sich ausschließlich auf die Bedingung, dass das Opfer der sexuellen Handlung nicht zugestimmt hat. Nur mit dem letztgenannten Ansatz wird der volle Schutz der sexuellen Integrität der Opfer erreicht. Die Gewährleistung des unionsweit gleichen Schutzes ist daher erforderlich, indem die Tatbestandsmerkmale der Vergewaltigung von Frauen festgelegt werden.	(13) Vergewaltigung ist eine der schwersten Straftaten gegen die sexuelle Integrität einer Person und ein Verbrechen, das Frauen ***und Mädchen*** unverhältnismäßig stark betrifft. Sie ist mit einem Machtungleichgewicht zwischen Täter und Opfer verbunden, das es dem Täter ermöglicht, das Opfer zum Zwecke der persönlichen Befriedigung, der Behauptung der Herrschaft, der Erlangung sozialer Anerkennung oder möglicherweise des finanziellen Gewinns sexuell auszubeuten. In vielen Mitgliedstaaten sind für den Straftatbestand der Vergewaltigung immer noch die Anwendung von Gewalt, Drohungen oder Nötigung erforderlich. Andere Mitgliedstaaten stützen sich ausschließlich auf die Bedingung, dass das Opfer der sexuellen Handlung nicht zugestimmt hat. Nur mit dem letztgenannten Ansatz wird der volle Schutz der sexuellen Integrität der Opfer erreicht. Die Gewährleistung des unionsweit gleichen Schutzes ist daher erforderlich, indem die Tatbestandsmerkmale der Vergewaltigung von Frauen festgelegt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(16a) Zwangssterilisation und durch Nötigung herbeigeführte Sterilisation ist eine schädliche und ausbeuterische Praxis, durch die den Opfern die Fähigkeit genommen wird, sich geschlechtlich fortzupflanzen, und die durchgeführt wird, um soziale Kontrolle über die Opfer auszuüben. Sie beruht auf eugenischen Hypothesen zum Wert des Lebens der betroffenen Personen und auf Stereotypen hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, Eltern zu sein. Frauen und Mädchen, die ethnischen Minderheiten angehören – insbesondere Roma –, Frauen und Mädchen aus schwierigen sozioökonomischen Verhältnissen und Frauen und Mädchen mit Behinderungen – insbesondere wenn sie unter geistigen und psychosozialen Behinderungen leiden oder in Einrichtungen leben – sind einem besonders hohen Risiko solcher Eingriffe ausgesetzt. Um diese weitverbreiteten und immer wieder auftretenden Praktiken in der Union, die Diskriminierung, Stereotype, Gewalt und die Kontrolle über den Körper einer anderen Person verstetigen, zu bekämpfen, sollte Zwangssterilisation im Strafrecht gesondert und angemessen angegangen werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Für bestimmte Formen der Cybergewalt müssen Straftatbestände und Strafen auf harmonisierte Weise festgelegt werden. Cybergewalt trifft vor allem Politikerinnen, Journalistinnen und Menschenrechtsverteidigerinnen. Sie kann dazu führen, dass Frauen zum Schweigen gebracht und ***sie*** an ihrer gesellschaftlichen Teilhabe unter den gleichen Bedingungen wie Männer ***behindert*** werden. Auch in Bildungseinrichtungen wie Schulen und	(17) Für bestimmte Formen der Cybergewalt müssen Straftatbestände und Strafen auf harmonisierte Weise festgelegt werden. Cybergewalt trifft vor allem ***Frauen im beruflichen Umfeld und im öffentlichen Leben, insbesondere*** Politikerinnen, Journalistinnen und Menschenrechtsverteidigerinnen ***und Personen, die ausgegrenzten Gemeinschaften angehören***. Sie kann dazu führen, dass Frauen zum Schweigen

Universitäten sind Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Cybergewalt betroffen. Dies wirkt sich nachteilig auf ihre weitere Ausbildung und ihre psychische Gesundheit aus, was in Extremfällen zu Selbstmord führen kann.

gebracht und an ihrer gesellschaftlichen ***und beruflichen*** Teilhabe unter den gleichen Bedingungen wie Männer ***gehindert*** werden. Auch in Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten sind Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Cybergewalt betroffen. Dies wirkt sich nachteilig auf ihre weitere Ausbildung***, ihre Karriereaussichten*** und ihre psychische Gesundheit aus, was in Extremfällen zu Selbstmord führen kann. ***Der verstärkte Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien am Arbeitsplatz hat zu einer Zunahme der Cybergewalt gegen Frauen geführt, weshalb besonderes Augenmerk auf Präventions- und Schutzmaßnahmen im Arbeitsumfeld gerichtet werden muss[1a]. Frauen und Mädchen, die Diskriminierung und Gewalt auf der Grundlage einer Kombination aus ihrem Geschlecht und anderen Faktoren ausgesetzt sind, sind besonders häufig von Cybergewalt einschließlich Cybermobbing und der Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet betroffen.***

[1a] Stellungnahme des EWSA zum Thema „Telearbeit und Geschlechtergleichstellung“ (2021/C 220/02) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020AE5159&rid=4; IAO, Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz https://www.ilo.org/global/docs/WCMS_839676/lang--en/index.htm

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Insbesondere aufgrund der Tendenz zur einfachen, schnellen und weiten Verbreitung und Begehung sowie ihres	(19) Insbesondere aufgrund der Tendenz zur einfachen, schnellen und weiten Verbreitung und Begehung sowie ihres

intimen Charakters kann die Zugänglichmachung von intimen Bildern oder Videos und ***von*** Material, das sexuelle Handlungen zeigt, ohne Zustimmung an ***eine Vielzahl von Endnutzern*** mittels Informations- und Kommunikationstechnologien ***sehr*** schädlich für die Opfer sein. Der in dieser Richtlinie vorgesehene Straftatbestand sollte sich auf alle Arten von solchem Material erstrecken, darunter Bilder, Fotos und Videos, einschließlich sexualisierter Bilder, Audio- und Videoclips. Er sollte sich auf Situationen beziehen, in denen das Material ***einer Vielzahl von*** Endnutzern mittels Informations- und Kommunikationstechnologien ohne die Zustimmung des Opfers zugänglich gemacht wird, unabhängig davon, ob das Opfer der Erstellung dieses Materials zugestimmt hat oder es an eine bestimmte Person weitergegeben hat. Der Straftatbestand sollte auch die nicht einvernehmliche Herstellung oder Manipulation, z. B. durch Bildbearbeitung, von Material umfassen, das den Anschein erweckt, dass eine andere Person an sexuellen Handlungen beteiligt ist, sofern das Material anschließend ***einer Vielzahl von*** Endnutzern mittels Informations- und Kommunikationstechnologien zugänglich gemacht wird, ohne dass die betreffende Person dem zugestimmt hat. Eine solche Herstellung oder Manipulation sollte die Herstellung von „Deepfakes“ umfassen, bei denen das Material einer existierenden Person existierenden Gegenständen, Orten oder anderen Einheiten oder Ereignissen, die sexuelle Handlungen einer anderen Person darstellen, deutlich ähnelt und anderen fälschlicherweise als authentisch oder wahrheitsgemäß erscheinen würde. Im Interesse eines wirksamen Schutzes der Opfer eines solchen Verhaltens sollte auch die Androhung eines solchen Verhaltens abgedeckt sein.

intimen Charakters kann die Zugänglichmachung von intimen Bildern oder Videos und Material, das sexuelle Handlungen zeigt, ohne Zustimmung an ***andere Endnutzer*** mittels Informations- und Kommunikationstechnologien ***äußerst*** schädlich für die Opfer sein. Der in dieser Richtlinie vorgesehene Straftatbestand sollte sich auf alle Arten von solchem Material erstrecken, darunter Bilder, Fotos und Videos, einschließlich sexualisierter Bilder, Audio- und Videoclips. Er sollte sich auf Situationen beziehen, in denen das Material ***anderen*** Endnutzern mittels Informations- und Kommunikationstechnologien ohne die Zustimmung des Opfers zugänglich gemacht wird, unabhängig davon, ob das Opfer der Erstellung dieses Materials zugestimmt hat oder es an eine bestimmte Person weitergegeben hat. Der Straftatbestand sollte auch die nicht einvernehmliche Herstellung oder Manipulation, z. B. durch Bildbearbeitung, ***auch mithilfe künstlicher Intelligenz,*** von Material umfassen, das den Anschein erweckt, dass eine andere Person an sexuellen Handlungen beteiligt ist, sofern das Material anschließend ***anderen*** Endnutzern mittels Informations- und Kommunikationstechnologien zugänglich gemacht wird, ohne dass die betreffende Person dem zugestimmt hat. Eine solche Herstellung oder Manipulation sollte die Herstellung von „Deepfakes“ umfassen, bei denen das Material einer existierenden Person existierenden Gegenständen, Orten oder anderen Einheiten oder Ereignissen, die sexuelle Handlungen einer anderen Person darstellen, deutlich ähnelt und anderen fälschlicherweise als authentisch oder wahrheitsgemäß erscheinen würde. Im Interesse eines wirksamen Schutzes der Opfer eines solchen Verhaltens sollte auch die Androhung eines solchen Verhaltens abgedeckt sein.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Cyberstalking ist eine moderne Form der Gewalt, die sich häufig gegen Familienangehörige oder im selben Haushalt lebende Personen richtet, aber auch von früheren Partnern oder Bekannten verübt wird. Üblicherweise wird die Technologie vom Täter missbraucht, um das Zwangs- und Kontrollverhalten, die Manipulation und die Überwachung zu intensivieren und so die Angst des Opfers zu verstärken und es allmählich von Freunden ***und*** Familien zu isolieren. Daher sollten Mindestvorschriften für Cyberstalking festgelegt werden. Der Straftatbestand des Cyberstalking sollte die dauerhafte Überwachung des Opfers ohne dessen Zustimmung oder rechtliche Genehmigung mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien umfassen. Dies kann durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Opfers, z. B. durch Identitätsdiebstahl oder das Ausspähen solcher Daten auf den verschiedenen Plattformen der sozialen Medien oder Nachrichtendiensten, ihrer E-Mails oder ihres Telefons, den Diebstahl von Passwörtern oder das Hacken ihrer Geräte, um sich Zugang zu ihren privaten Bereichen zu verschaffen, durch die Installation von Anwendungen zur Geolokalisierung, einschließlich Stalkerware, oder durch den Diebstahl ihrer Geräte geschehen. Ferner sollte Stalking die Überwachung von Opfern ohne deren Zustimmung oder ohne Genehmigung durch technische Geräte, die über das Internet der Dinge verbunden sind, beispielsweise intelligente Haushaltsgeräte, umfassen.	(20) Cyberstalking ist eine moderne Form der Gewalt, die sich häufig gegen Familienangehörige oder im selben Haushalt lebende Personen richtet, aber auch von früheren Partnern oder Bekannten verübt wird. Üblicherweise wird die Technologie vom Täter missbraucht, um das Zwangs- und Kontrollverhalten, die Manipulation und die Überwachung zu intensivieren und so die Angst des Opfers zu verstärken und es allmählich von Freunden***,*** Familien ***und beruflichem Umfeld*** zu isolieren. Daher sollten Mindestvorschriften für Cyberstalking festgelegt werden. Der Straftatbestand des Cyberstalking sollte die dauerhafte Überwachung des Opfers ohne dessen Zustimmung oder rechtliche Genehmigung mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien umfassen. Dies kann durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Opfers, z. B. durch Identitätsdiebstahl oder das Ausspähen solcher Daten auf den verschiedenen Plattformen der sozialen Medien oder Nachrichtendiensten, ihrer E-Mails oder ihres Telefons, den Diebstahl von Passwörtern oder das Hacken ihrer Geräte, um sich Zugang zu ihren privaten Bereichen zu verschaffen, durch die Installation von Anwendungen zur Geolokalisierung, einschließlich Stalkerware, oder durch den Diebstahl ihrer Geräte geschehen. Ferner sollte Stalking die Überwachung von Opfern ohne deren Zustimmung oder ohne Genehmigung durch technische Geräte, die über das Internet der Dinge verbunden sind, beispielsweise intelligente Haushaltsgeräte, umfassen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Es sollten Mindestvorschriften für den Straftatbestand des Cybermobbings festgelegt werden, um der Anstiftung zu einem Angriff mit Dritten oder der Beteiligung an einem solchen gegen eine andere Person gerichteten Angriff, indem bedrohliches oder beleidigendes Material ***einer Vielzahl von*** Endnutzern zugänglich gemacht wird, entgegenzuwirken. Solche breit angelegten Angriffe, einschließlich koordinierter Mobbing-Angriffe im Internet, können in Offline-Angriffe übergehen oder erhebliche psychische Schäden verursachen und in Extremfällen zum Selbstmord des Opfers führen. Sie richten sich oft gegen prominente Politikerinnen und Politiker, Journalistinnen und Journalisten oder anderweitig bekannte Personen, aber sie können auch in anderen Zusammenhängen auftreten, zum Beispiel auf dem Universitätsgelände oder in Schulen. Gegen diese Art von Cybergewalt sollte vor allem dann vorgegangen werden, wenn die Angriffe in großem Maßstab stattfinden, beispielsweise in Form von Massenbelästigungen durch eine große Anzahl von Personen.	(21) Es sollten Mindestvorschriften für den Straftatbestand des Cybermobbings festgelegt werden, um der Anstiftung zu einem Angriff mit Dritten oder der Beteiligung an einem solchen gegen eine andere Person gerichteten Angriff, indem bedrohliches oder beleidigendes Material ***anderen*** Endnutzern zugänglich gemacht wird, entgegenzuwirken. Solche breit angelegten Angriffe, einschließlich koordinierter Mobbing-Angriffe im Internet, können in Offline-Angriffe übergehen oder erhebliche psychische Schäden verursachen und in Extremfällen zum Selbstmord des Opfers führen. Sie richten sich oft gegen prominente Politikerinnen und Politiker, Journalistinnen und Journalisten oder anderweitig bekannte Personen, aber sie können auch in anderen Zusammenhängen auftreten, zum Beispiel auf dem Universitätsgelände oder in Schulen. Gegen diese Art von Cybergewalt sollte vor allem dann vorgegangen werden, wenn die Angriffe in großem Maßstab stattfinden, beispielsweise in Form von Massenbelästigungen durch eine große Anzahl von Personen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die zunehmende Nutzung des Internets und der sozialen Medien hat in den letzten Jahren zu einem starken Anstieg der öffentlichen Aufstachelung zu Gewalt oder Hass, auch aus Gründen des biologischen oder sozialen Geschlechts, geführt. Der einfache, schnelle und umfangreiche Austausch von Hetze durch	(22) Die zunehmende Nutzung des Internets und der sozialen Medien hat in den letzten Jahren zu einem starken Anstieg der öffentlichen Aufstachelung zu Gewalt oder Hass, auch aus Gründen des biologischen oder sozialen Geschlechts, geführt. Der einfache, schnelle und umfangreiche Austausch von Hetze durch

das digitale Wort wird durch den Online-Enthemmungseffekt verstärkt, da die mutmaßliche Anonymität im Internet und das Gefühl der Straflosigkeit die Hemmschwelle der Menschen senkt, sich an einer solchen Hetze zu beteiligen. Frauen sind häufig Ziel von sexistischem und frauenfeindlichem Hass im Internet, der sich zu Hasskriminalität in der realen Welt entwickeln kann. ***Dies muss*** in einem frühzeitigen Stadium verhindert ***werden***. Die Sprache, die bei dieser Art von Aufstachelung verwendet wird, bezieht sich nicht immer direkt auf das biologische oder soziale Geschlecht der ***Zielperson(en)***, aber das voreingenommene Motiv kann aus dem Gesamtinhalt oder Kontext der Aufstachelung abgeleitet werden.	das digitale Wort wird durch den Online-Enthemmungseffekt verstärkt, da die mutmaßliche Anonymität im Internet und das Gefühl der Straflosigkeit die Hemmschwelle der Menschen senkt, sich an einer solchen Hetze zu beteiligen. ***Häufig handelt es sich bei den Tätern, die im Internet zu solchen Taten aufstacheln, um Personen des öffentlichen Lebens, die aufgrund einer mutmaßlichen Straflosigkeit zu Gewalttaten außerhalb des Internets ermutigen und solche Gewalttaten legitimieren.*** Frauen sind häufig Ziel von sexistischem und frauenfeindlichem Hass im Internet, der sich zu Hasskriminalität in der realen Welt entwickeln kann. ***Auch Kinder und junge Menschen können aufgrund von persönlichen Merkmalen wie Behinderung, Rasse oder ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, Geschlechtsmerkmalen oder anderen Gründen zur Zielscheibe einer solchen Aufstachelung (Cyberkriminalität) werden, die zu sozialer Ausgrenzung, Angst, Veranlassung zur Selbstverletzung und in extremen Situationen zu Selbstmordgedanken, Selbstmordversuchen oder tatsächlichem Selbstmord führen kann, wenn nicht gegen sie vorgegangen wird. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass eine solche Aufstachelung zu Gewalt oder Cybergewalt*** in einem frühzeitigen Stadium verhindert ***wird***. Die Sprache, die bei dieser Art von Aufstachelung verwendet wird, bezieht sich nicht immer direkt auf das biologische oder soziale Geschlecht der ***Zielpersonen***, aber das voreingenommene Motiv kann aus dem Gesamtinhalt oder Kontext der Aufstachelung abgeleitet werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Opfer sollten in der Lage sein, Straftaten im Zusammenhang mit ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt leicht zu melden, ohne sekundär oder wiederholt viktimisiert zu werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, Beschwerden online oder über andere Informations- und Kommunikationstechnologien einzureichen, damit solche Straftaten gemeldet werden. Opfer von Cybergewalt sollten die Möglichkeit haben, im Zusammenhang mit ihrer Meldung stehende Materialien hochzuladen, z. B. Screenshots des mutmaßlichen gewalttätigen Verhaltens.	(24) Opfer sollten in der Lage sein, Straftaten im Zusammenhang mit ***geschlechtsspezifischer*** oder häuslicher Gewalt leicht zu melden, ohne sekundär oder wiederholt viktimisiert zu werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, Beschwerden online oder über andere Informations- und Kommunikationstechnologien einzureichen, damit solche Straftaten gemeldet werden. Opfer von Cybergewalt sollten die Möglichkeit haben, im Zusammenhang mit ihrer Meldung stehende Materialien hochzuladen, z. B. Screenshots des mutmaßlichen gewalttätigen Verhaltens. ***Beschwerdemechanismen sollten für Opfer ohne digitale Kenntnisse, für Opfer, die in abgelegenen oder ländlichen Gebieten leben und nur schwer Zugang zu digitalen Werkzeugen und zum Internet haben, sowie für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.***

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Bei häuslicher ***Gewalt*** und ***Gewalt gegen Frauen***, insbesondere wenn sie von engen Familienangehörigen oder Intimpartnern verübt wird, können die Opfer durch den Täter so unter Druck gesetzt werden, dass sie sich nicht trauen, sich an die zuständigen Behörden zu wenden, selbst wenn ihr Leben in Gefahr ist. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Vorschriften über die Vertraulichkeit, die für Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, z. B. Angehörige der Gesundheitsberufe, gelten, diesen Personen nicht die Möglichkeit nehmen, eine	(25) Bei häuslicher und ***geschlechtsspezifischer Gewalt***, insbesondere wenn sie von engen Familienangehörigen oder Intimpartnern verübt wird, können die Opfer durch den Täter so unter Druck gesetzt werden, dass sie sich nicht trauen, sich an die zuständigen Behörden zu wenden, selbst wenn ihr Leben in Gefahr ist. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Vorschriften über die Vertraulichkeit, die für Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, z. B. Angehörige der Gesundheitsberufe, gelten, diesen Personen nicht die Möglichkeit

Meldung an die zuständigen Behörden zu machen, wenn sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass das Leben des Opfers unmittelbar durch einen schweren körperlichen Schaden bedroht ist. Ebenso werden Fälle von häuslicher ***Gewalt*** oder ***Gewalt gegen Frauen***, die sich auf Kinder auswirken, oft nur von Dritten wahrgenommen, die ein regelwidriges Verhalten oder einen körperlichen Schaden des Kindes feststellen. Kinder müssen wirksam vor solchen Formen der Gewalt geschützt werden, und es müssen umgehend angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Daher sollten Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, die mit Opfern oder potenziellen Opfern im Kindesalter in Kontakt kommen, einschließlich Angehörigen der Gesundheits- und Bildungsberufe, auch nicht an die Vertraulichkeit gebunden sein, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine schwere, in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallende Gewalttat gegen ein Kind begangen worden ist und weitere schwere Gewalttaten zu erwarten sind. Melden Angehörige dieser Berufsgruppen solche Fälle von Gewalt, sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass sie nicht wegen Verletzung der Vertraulichkeit haftbar gemacht werden.

nehmen, eine Meldung an die zuständigen Behörden zu machen, wenn sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass das Leben des Opfers unmittelbar durch einen schweren körperlichen Schaden bedroht ist. Ebenso werden Fälle von häuslicher oder ***geschlechtsspezifischer Gewalt***, die sich auf Kinder auswirken, oft nur von Dritten wahrgenommen, die ein regelwidriges Verhalten oder einen körperlichen Schaden des Kindes feststellen. Kinder müssen wirksam vor solchen Formen der Gewalt geschützt werden, und es müssen umgehend angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Daher sollten Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, die mit Opfern oder potenziellen Opfern im Kindesalter in Kontakt kommen, einschließlich Angehörigen der Gesundheits- und Bildungsberufe, auch nicht an die Vertraulichkeit gebunden sein, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine schwere, in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallende Gewalttat gegen ein Kind begangen worden ist und weitere schwere Gewalttaten zu erwarten sind. Melden Angehörige dieser Berufsgruppen solche Fälle von Gewalt, sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass sie nicht wegen Verletzung der Vertraulichkeit haftbar gemacht werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Um die Dunkelziffer in Fällen, in denen das Opfer ein Kind ist, zu verringern, sollten sichere und kindgerechte Meldeverfahren eingeführt werden. Dazu kann die Befragung durch die zuständigen Behörden in einfacher und verständlicher Sprache gehören.	(26) Um die Dunkelziffer in Fällen, in denen das Opfer ein Kind ist, zu verringern, sollten sichere und kindgerechte Meldeverfahren eingeführt werden. Dazu kann die Befragung durch die zuständigen Behörden in einfacher und verständlicher Sprache ***und in einem sorgfältig ausgewählten Umfeld*** gehören.

	Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Fachkräfte, die mit Opfern im Kindesalter oder potenziellen Opfern im Kindesalter in Kontakt kommen, ausreichend geschult werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Verzögerungen bei der Bearbeitung von Beschwerden über ***Gewalt gegen Frauen*** und häusliche Gewalt können für die Opfer besondere Risiken bergen, da sie sich möglicherweise nach wie vor in unmittelbarer Gefahr befinden, zumal es sich bei den Tätern oft um enge Familienmitglieder oder Ehepartner handelt. Daher sollten die zuständigen Behörden über ausreichendes Fachwissen und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um solche Straftaten zu untersuchen und zu verfolgen.	(27) Verzögerungen bei der Bearbeitung von Beschwerden über ***geschlechtsspezifische Gewalt*** und häusliche Gewalt können für die Opfer besondere Risiken bergen, da sie sich möglicherweise nach wie vor in unmittelbarer Gefahr befinden, zumal es sich bei den Tätern oft um enge Familienmitglieder oder Ehepartner handelt. ***Durch derartige Verzögerungen werden die Opfer dem Risiko physischer, sexueller, psychologischer oder auch wirtschaftlicher Beeinträchtigungen oder entsprechenden Leiden ausgesetzt.*** Daher sollten die zuständigen Behörden über ausreichendes Fachwissen und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um solche Straftaten zu untersuchen und zu verfolgen. ***Die Opfer sollten das Recht haben, bei der Inanspruchnahme von Urlaub als Folge von geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Belästigung keinen unangemessenen Folgen ausgesetzt zu sein, etwa der Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses.***

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Opfer von häuslicher Gewalt und	(28) Opfer von häuslicher Gewalt und

von ***Gewalt gegen Frauen*** benötigen in der Regel sofortigen Schutz oder besondere Unterstützung, z. B. im Falle von Gewalt von einem Intimpartner, da die Wiederholungsrate tendenziell hoch ist. Daher sollte beim ersten Kontakt der zuständigen Behörden mit dem Opfer oder sobald der Verdacht besteht, dass eine Person Opfer von ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt ist, eine individuelle Bewertung durchgeführt werden, um den Schutzbedarf des Opfers zu ermitteln. Dies kann bereits geschehen, bevor ein Opfer eine Straftat förmlich gemeldet hat, oder proaktiv, wenn eine dritte Partei die Straftat meldet.	von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** benötigen in der Regel sofortigen Schutz oder besondere Unterstützung, z. B. im Falle von Gewalt von einem Intimpartner, da die Wiederholungsrate tendenziell hoch ist. Daher sollte beim ersten Kontakt der zuständigen Behörden mit dem Opfer oder sobald der Verdacht besteht, dass eine Person Opfer von ***geschlechtsspezifischer*** oder häuslicher Gewalt ist, eine individuelle Bewertung durchgeführt werden, um den Schutzbedarf des Opfers zu ermitteln. Dies kann bereits geschehen, bevor ein Opfer eine Straftat förmlich gemeldet hat, oder proaktiv, wenn eine dritte Partei die Straftat meldet.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Bei der Bewertung des Schutz- und Unterstützungsbedarfs des Opfers sollte das Hauptaugenmerk auf der Garantie der Sicherheit des Opfers und der Bereitstellung maßgeschneiderter Unterstützung liegen, wobei unter anderem die individuellen Umstände des Opfers zu berücksichtigen sind. Solche Umstände, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, könnten die Schwangerschaft des Opfers oder die Abhängigkeit des Opfers vom Täter oder seine Beziehung zu ihm sein.	(29) Bei der Bewertung des Schutz- und Unterstützungsbedarfs des Opfers sollte das Hauptaugenmerk auf der Garantie der Sicherheit des Opfers und der Bereitstellung maßgeschneiderter Unterstützung liegen, wobei unter anderem die individuellen Umstände***, die besonderen Bedürfnisse und die Vulnerabilität*** des Opfers zu berücksichtigen sind. Solche Umstände, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, könnten die Schwangerschaft des Opfers***, die kürzlich erfolgte Geburt eines Kindes, ein Zusammenleben von Opfer und Täter*** oder die Abhängigkeit des Opfers vom Täter oder seine Beziehung zu ihm sein.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(32) Opfer von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt benötigen oft besondere Unterstützung. Damit sie auch tatsächlich Unterstützungsangebote erhalten, sollten die zuständigen Behörden die Opfer an geeignete Hilfsdienste verweisen. Dies sollte insbesondere dann geschehen, wenn eine individuelle Bewertung einen Bedarf an besonderer Unterstützung des Opfers ergeben hat. In diesem Fall sollten Hilfsdienste auch ohne Zustimmung des Opfers in der Lage sein, das Opfer zu erreichen. In Bezug auf die Verarbeitung damit zusammenhängender personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass dies gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[41] auf einer Rechtsgrundlage erfolgt. Eine solche Rechtsgrundlage sollte angemessene Garantien für personenbezogene Daten enthalten, wobei der Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz gewahrt bleibt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorgesehen sind. Wenn die zuständigen Behörden personenbezogene Daten von Opfern an Hilfsdienste übermitteln, um die Opfer an diese zu verweisen, sollten sie sicherstellen, dass die übermittelten Daten auf das notwendige Maß beschränkt sind, um die Dienste über die Umstände des Falles zu informieren, damit die Opfer angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten.

[41] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung

(32) Opfer von ***geschlechtsspezifischer*** und häuslicher Gewalt benötigen oft besondere Unterstützung. Damit sie auch tatsächlich Unterstützungsangebote erhalten, sollten die zuständigen Behörden die Opfer an geeignete ***spezialisierte*** Hilfsdienste verweisen. Dies sollte insbesondere dann geschehen, wenn eine individuelle Bewertung einen Bedarf an besonderer Unterstützung des Opfers ergeben hat. In diesem Fall sollten Hilfsdienste auch ohne Zustimmung des Opfers in der Lage sein, das Opfer zu erreichen. In Bezug auf die Verarbeitung damit zusammenhängender personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass dies gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[41] auf einer Rechtsgrundlage erfolgt. Eine solche Rechtsgrundlage sollte angemessene Garantien für personenbezogene Daten enthalten, wobei der Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz gewahrt bleibt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorgesehen sind. Wenn die zuständigen Behörden personenbezogene Daten von Opfern an Hilfsdienste übermitteln, um die Opfer an diese zu verweisen, sollten sie sicherstellen, dass die übermittelten Daten auf das notwendige Maß beschränkt sind, um die Dienste über die Umstände des Falles zu informieren, damit die Opfer angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten.

[41] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung

für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verfügbarkeit von Eilschutzanordnungen, Kontaktverboten und Schutzanordnungen zu gewährleisten, um für einen wirksamen Schutz der Opfer und ihrer Angehörigen Sorge zu tragen.	(33) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verfügbarkeit von Eilschutzanordnungen, Kontaktverboten und Schutzanordnungen zu gewährleisten, um für einen wirksamen Schutz der Opfer und ihrer Angehörigen Sorge zu tragen***, insbesondere in Bezug auf den Wohnsitz und den Arbeitsplatz des Opfers. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Dauer und Durchsetzung der Schutzanordnungen ausreichend und wirksam sind, wobei die Zeit zu berücksichtigen ist, die benötigt wird, um Zugang zu Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu erhalten, um eine Straftat anzuzeigen oder um langfristigen Schutz zu beantragen.***

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Angesichts der Komplexität und Schwere von Straftaten ***der Gewalt gegen Frauen*** und ***von*** häuslicher Gewalt sowie angesichts des besonderen Unterstützungsbedarfs der Opfer sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die benannten Stellen zusätzliche Unterstützung leisten und solche Straftaten verhüten. Angesichts ihres Fachwissens in Fragen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sind die nationalen	(38) Angesichts der Komplexität und Schwere von Straftaten ***in Form von geschlechtsspezifischer*** und häuslicher Gewalt sowie angesichts des besonderen Unterstützungsbedarfs der Opfer sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die benannten Stellen zusätzliche Unterstützung leisten und solche Straftaten verhüten. Angesichts ihres Fachwissens in Fragen der Diskriminierung aufgrund des ***biologische oder sozialen*** Geschlechts sind

Gleichstellungsstellen, die gemäß den Richtlinien 2004/113/EG[42], 2006/54/EG[43] und 2010/41/EU[44] des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtet wurden, gut geeignet, diese Aufgabe zu erfüllen. Diese Stellen sollten darüber hinaus rechtlich befugt sein, im Namen oder zur Unterstützung von Opfern aller Formen ***von Gewalt gegen Frauen*** oder ***häuslicher*** Gewalt in Gerichtsverfahren zu handeln, einschließlich der Beantragung von Entschädigungen und der Entfernung illegaler Online-Inhalte, sofern die Opfer dem zustimmen. Dies sollte die Möglichkeit umfassen, im Namen oder zur Unterstützung mehrerer Opfer gemeinsam zu handeln. Damit diese Stellen ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie mit ausreichenden Personal- und Finanzmitteln ausgestattet werden.

[42] Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37).

[43] Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23).

[44] Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates (ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1).

die nationalen Gleichstellungsstellen, die gemäß den Richtlinien 2004/113/EG[42], 2006/54/EG[43] und 2010/41/EU[44] des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtet wurden, gut geeignet, diese Aufgabe zu erfüllen. Diese Stellen sollten darüber hinaus rechtlich befugt sein, im Namen oder zur Unterstützung von Opfern aller Formen ***der geschlechtsspezifischen*** oder ***häuslichen*** Gewalt in Gerichtsverfahren zu handeln, einschließlich der Beantragung von Entschädigungen und der Entfernung illegaler Online-Inhalte, sofern die Opfer dem zustimmen. Dies sollte die Möglichkeit umfassen, im Namen oder zur Unterstützung mehrerer Opfer gemeinsam zu handeln. Damit diese Stellen ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie mit ausreichenden Personal- und Finanzmitteln ausgestattet werden.

[42] Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37).

[43] Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23).

[44] Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates (ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1).

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Bestimmte Straftaten, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, bergen ein erhöhtes Risiko einer wiederholten, länger andauernden oder sogar ständigen Viktimisierung. Dieses Risiko besteht insbesondere im Zusammenhang mit Straftaten, bei denen ***einer Vielzahl von*** Endnutzern über Informations- und Kommunikationstechnologien Material zugänglich gemacht wird, das das Ergebnis bestimmter Straftaten im Bereich Cybergewalt ist, denn solches Material lässt sich leicht und schnell in großem Umfang verbreiten, und es ist oft schwierig, dieses Material zu entfernen. Dieses Risiko bleibt in der Regel auch nach einer Verurteilung bestehen. Um die Rechte der Opfer dieser Straftaten wirksam zu schützen, sollten die Mitgliedstaaten daher verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zur Entfernung des in Rede stehenden Materials zu ergreifen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Entfernung an der Quelle nicht immer durchführbar ist, beispielsweise aufgrund rechtlicher oder praktischer Schwierigkeiten bei der Durchführung oder Vollstreckung einer Anordnung zur Entfernung, sollte es den Mitgliedstaaten auch gestattet sein, Maßnahmen zur Sperrung des Zugangs zu solchem Material vorzusehen.	(39) Bestimmte Straftaten, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, bergen ein erhöhtes Risiko einer wiederholten, länger andauernden oder sogar ständigen Viktimisierung. Dieses Risiko besteht insbesondere im Zusammenhang mit Straftaten, bei denen ***anderen*** Endnutzern über Informations- und Kommunikationstechnologien Material zugänglich gemacht wird, das das Ergebnis bestimmter Straftaten im Bereich Cybergewalt ist, denn solches Material lässt sich leicht und schnell in großem Umfang verbreiten, und es ist oft schwierig, dieses Material zu entfernen. Dieses Risiko bleibt in der Regel auch nach einer Verurteilung bestehen. Um die Rechte der Opfer dieser Straftaten wirksam zu schützen, sollten die Mitgliedstaaten daher verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zur Entfernung des in Rede stehenden Materials zu ergreifen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Entfernung an der Quelle nicht immer durchführbar ist, beispielsweise aufgrund rechtlicher oder praktischer Schwierigkeiten bei der Durchführung oder Vollstreckung einer Anordnung zur Entfernung, sollte es den Mitgliedstaaten auch gestattet sein, Maßnahmen zur Sperrung des Zugangs zu solchem Material vorzusehen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Um eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden, sollten die Opfer die Möglichkeit haben, im Rahmen des	(44) Um eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden, sollten die Opfer die Möglichkeit haben, im Rahmen des

Strafverfahrens eine Entschädigung zu erhalten. Die Entschädigung durch den Täter sollte in vollem Umfang erfolgen und nicht durch eine feste Obergrenze begrenzt sein. Sie sollte alle Schäden und Traumata, die die Opfer erlitten haben, sowie die Kosten für die Bewältigung der Schäden abdecken. Dazu gehören unter anderem Therapiekosten, Auswirkungen auf die Arbeitssituation des Opfers, Verdienstausfall, psychologische Schäden und immaterielle Schäden aufgrund der Verletzung der Menschenwürde. Die Höhe der Entschädigung sollte widerspiegeln, dass Opfer häuslicher Gewalt ihr Leben möglicherweise umstellen müssen, um Sicherheit zu erlangen, was einen Wechsel des Arbeitsplatzes, die Suche nach einer neuen Schule für die Kinder oder sogar die Annahme einer neuen Identität zur Folge haben kann.	Strafverfahrens eine Entschädigung zu erhalten. Die Entschädigung durch den Täter sollte in vollem Umfang erfolgen und nicht durch eine feste Obergrenze begrenzt sein. Sie sollte alle Schäden und Traumata, die die Opfer erlitten haben, sowie die Kosten für die Bewältigung der Schäden abdecken. Dazu gehören unter anderem Therapiekosten, Auswirkungen auf die Arbeitssituation des Opfers, Verdienstausfall, psychologische Schäden und immaterielle Schäden aufgrund der Verletzung der Menschenwürde. Die Höhe der Entschädigung sollte ***den Umstand*** widerspiegeln, dass Opfer ***von*** häuslicher Gewalt ***oder von Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet*** ihr Leben möglicherweise umstellen müssen, um Sicherheit zu erlangen, was einen ***Verlust oder*** Wechsel des Arbeitsplatzes, die Suche nach einer neuen Schule für die Kinder oder sogar die Annahme einer neuen Identität zur Folge haben kann.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Opfer von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt sollten vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens unterstützt werden, beispielsweise wenn noch eine medizinische Behandlung erforderlich ist, um die schweren körperlichen oder psychischen Folgen der Gewalt zu bewältigen, oder wenn die Sicherheit des Opfers insbesondere aufgrund der Aussagen des Opfers in diesem Verfahren gefährdet ist.	(45) Opfer von ***geschlechtsspezifischer*** und häuslicher Gewalt sollten vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens unterstützt werden, beispielsweise wenn noch eine medizinische Behandlung erforderlich ist, um die schweren körperlichen oder psychischen Folgen der Gewalt zu bewältigen, oder wenn die Sicherheit des Opfers insbesondere aufgrund der Aussagen des Opfers in diesem Verfahren gefährdet ist.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Spezialisierte Hilfsdienste sollten den Opfern aller Formen von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation, sexueller Belästigung und verschiedener Formen von Cybergewalt, Unterstützung bieten.	(46) Spezialisierte Hilfsdienste sollten den Opfern aller Formen von ***geschlechtsspezifischer*** und häuslicher Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation, sexueller Belästigung und verschiedener Formen von Cybergewalt, Unterstützung bieten.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Durch die spezialisierte Unterstützung sollte den Opfern eine auf ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittene Hilfe geboten werden, und zwar unabhängig von einer amtlichen Beschwerde. Diese Dienste könnten neben den allgemeinen Hilfsdiensten für Opfer – oder als zu diesen gehörig – bereitgestellt werden, die auf bestehende Einrichtungen zurückgreifen können, die eine spezialisierte Unterstützung anbieten. Spezialisierte Unterstützung kann von nationalen Behörden, Opferhilfeorganisationen oder anderen nichtstaatlichen Organisationen geleistet werden. ***Sie*** sollten mit ausreichenden Personal- und Finanzmitteln ausgestattet werden, und wenn die Dienste von nichtstaatlichen Organisationen erbracht werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese angemessene Mittel erhalten.	(47) Durch die spezialisierte Unterstützung sollte den Opfern ***und ihren Angehörigen*** eine auf ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittene Hilfe geboten werden, und zwar unabhängig von einer amtlichen Beschwerde. Diese Dienste könnten neben den allgemeinen Hilfsdiensten für Opfer – oder als zu diesen gehörig – bereitgestellt werden, die auf bestehende Einrichtungen zurückgreifen können, die eine spezialisierte Unterstützung anbieten. Spezialisierte Unterstützung kann von nationalen Behörden, Opferhilfeorganisationen oder anderen nichtstaatlichen Organisationen geleistet werden. ***Zu diesen Diensten gehören unter anderem Frauenunterstützungsdienste, Frauenhäuser, Beratungsstellen, Beratungsstellen für Vergewaltigung oder sexuelle Gewalt sowie Dienste zur Primärprävention. Spezialisierte Hilfsdienste*** sollten mit ausreichenden Personal- und Finanzmitteln ausgestattet werden, und wenn die Dienste von nichtstaatlichen Organisationen erbracht werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese angemessene

Mittel erhalten.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Opfer von häuslicher ***Gewalt*** und ***Gewalt gegen Frauen*** haben in der Regel einen mehrfachen Schutz- und Unterstützungsbedarf. Um diesen Bedarf wirksam abzudecken, sollten die Mitgliedstaaten diese Dienste in denselben Räumlichkeiten anbieten oder sie sollten über eine einzige Anlaufstelle koordiniert werden. Damit auch Opfer in abgelegenen Gebieten oder Opfer, die solche Anlaufstellen nicht aufsuchen können, erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten einen Online-Zugang zu solchen Diensten vorsehen. Dazu sollte eine einzige Website eingerichtet werden, die auf dem neuesten Stand gehalten wird und auf der alle relevanten Informationen über verfügbare Hilfs- und Schutzdienste und der Zugang zu diesen bereitgestellt werden (einziger Online-Zugang). Diese Website sollte den Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen entsprechen.	(48) Opfer von häuslicher und ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** haben in der Regel einen mehrfachen Schutz- und Unterstützungsbedarf. Um diesen Bedarf wirksam abzudecken, sollten die Mitgliedstaaten diese Dienste in denselben Räumlichkeiten anbieten oder sie sollten über eine einzige Anlaufstelle koordiniert werden. Damit auch Opfer in abgelegenen Gebieten oder Opfer, die solche Anlaufstellen nicht aufsuchen können, erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten einen Online-Zugang zu solchen Diensten vorsehen. Dazu sollte eine einzige Website eingerichtet werden, die auf dem neuesten Stand gehalten wird und auf der alle relevanten Informationen über verfügbare Hilfs- und Schutzdienste und der Zugang zu diesen bereitgestellt werden (einziger Online-Zugang). Diese Website sollte den Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen entsprechen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Spezialisierte Hilfsdienste, darunter Notunterkünfte und Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigungen, sollten in Krisen und Notlagen, auch bei Gesundheitskrisen, als unverzichtbar gelten. Diese Dienste sollten in solchen Situationen, in denen häusliche ***Gewalt*** und ***Gewalt gegen Frauen*** tendenziell	(49) Spezialisierte Hilfsdienste, darunter Notunterkünfte und Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigungen, sollten in Krisen und Notlagen, auch bei Gesundheitskrisen, als unverzichtbar gelten. Diese Dienste sollten in solchen Situationen, in denen häusliche und ***geschlechtsspezifische Gewalt*** tendenziell

zunehmen, weiterhin angeboten werden.

zunehmen, weiterhin angeboten werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Der traumatische Charakter sexueller Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, erfordert eine besonders ***einfühlsame*** Reaktion durch geschultes und spezialisiertes Personal. Opfer dieser Art von Gewalt benötigen eine sofortige medizinische Versorgung und Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse in Kombination mit sofortigen gerichtsmedizinischen Untersuchungen, um die für die Strafverfolgung erforderlichen Beweise zu sammeln. Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigungen oder Anlaufstellen für Opfer von sexueller Gewalt sollten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und angemessen über das Gebiet eines jeden Mitgliedstaats verteilt sein. Auch die Opfer von Verstümmelung weiblicher Genitalien, bei denen es sich häufig um Mädchen handelt, benötigen in der Regel gezielte Unterstützung. Daher sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie diesen Opfern gezielte Unterstützung zur Verfügung stellen.	(50) Der traumatische Charakter sexueller Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, erfordert eine besonders ***geschlechtersensible*** Reaktion durch geschultes und spezialisiertes Personal. Opfer dieser Art von Gewalt benötigen eine sofortige medizinische Versorgung und Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse in Kombination mit sofortigen gerichtsmedizinischen Untersuchungen, um die für die Strafverfolgung erforderlichen Beweise zu sammeln. Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigungen oder Anlaufstellen für Opfer von sexueller Gewalt sollten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und angemessen über das Gebiet eines jeden Mitgliedstaats verteilt sein. Auch die Opfer von Verstümmelung weiblicher Genitalien, bei denen es sich häufig um Mädchen handelt, benötigen in der Regel gezielte Unterstützung. Daher sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie diesen Opfern gezielte Unterstützung zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 50 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(50a) Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt sind inakzeptabel und mit menschenwürdiger Arbeit unvereinbar. Sie wirken sich auf die psychologische, physische und sexuelle Gesundheit des Menschen, seine Würde, sein familiäres

	und soziales Umfeld sowie auf die Qualität der öffentlichen und privaten Dienstleistungen aus. Insbesondere können sie Personen, vor allem Frauen, daran hindern, Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten, dort zu verbleiben und aufzusteigen, und stellen somit eine Gefahr für die Chancengleichheit dar. Ferner wirken sie sich negativ auf die Arbeitsorganisation, die Beziehungen am Arbeitsplatz, das Engagement der Arbeitnehmer, den Ruf des Unternehmens und die Produktivität aus.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Die Belästigung ***am Arbeitsplatz*** wird in den Richtlinien 2004/113/EG, 2006/54/EG und 2010/41/EG als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts behandelt. ***In Anbetracht der Tatsache, dass sexuelle*** Belästigung ***am Arbeitsplatz sowohl für*** die ***Opfer als auch für die Arbeitgeber erhebliche negative Folgen hat, sollten externe Beratungsdienste sowohl*** den ***Opfern als auch den Arbeitgebern Ratschläge zur angemessenen Behandlung solcher Fälle am Arbeitsplatz***, ***zu den Rechtsmitteln***, ***die dem Arbeitgeber*** zur ***Verfügung stehen, um*** den ***Täter*** vom ***Arbeitsplatz zu entfernen***, ***und zur Möglichkeit einer frühzeitigen Schlichtung erteilen, sofern das Opfer dies wünscht***.	(51) Die Belästigung ***in der Arbeitswelt*** wird in den Richtlinien 2004/113/EG, 2006/54/EG und 2010/41/EG als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts behandelt. ***Das ILO-Übereinkommen Nr. 190 gilt für Gewalt und*** Belästigung ***in der Arbeitswelt,*** die ***während, im Zusammenhang mit oder infolge der Arbeit auftreten. Gemäß Artikel 3 des Übereinkommens, gilt dieses für den Arbeitsplatz, einschließlich Orten, an denen Arbeitnehmer bezahlt werden, eine Pause einlegen oder sanitäre Einrichtungen benutzen, während arbeitsbezogener Reisen, arbeitsbezogene Kommunikation, den Weg zur und von der Arbeit und den Aufenthalt in vom Arbeitgeber bereitgestellten Unterkünften. Mit dem Übereinkommen wird der Tatsache Rechnung getragen***, ***dass Gewalt während der Arbeit auch außerhalb des traditionellen Arbeitsplatzes stattfinden kann und dass häusliche Gewalt auch auf den Arbeitsplatz übergreifen kann***.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(51a) In Anbetracht des Umstands, dass geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung, insbesondere Belästigung in der Arbeitswelt, für alle Personen in der Arbeitswelt erhebliche negative Folgen haben – mit Auswirkungen insbesondere auf die Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt, die Beziehungen am Arbeitsplatz, erhöhte Fehlzeiten, Langzeitkrankenstände und die Produktivität –, sollten externe spezialisierte Beratungsdienste sowohl Arbeitnehmern als auch Arbeitgebern Beratung zur angemessenen Prävention und Inangriffnahme solcher Fälle in der Arbeitswelt, auch im Rahmen des sozialen Dialogs, und zu den Opfern zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln – wozu auch die Möglichkeiten und Rechtsmittel gehören, die Arbeitgeber haben, um Täter vom Arbeitsplatz zu entfernen und die Möglichkeit einer frühzeitigen Schlichtung zu bieten, sofern das Opfer dies wünscht – erteilen. Die entsprechende Beratung sollte fachlich geeignet, geschlechtersensibel, kostenlos und vertraulich sein. Die Sozialpartner spielen bei der Vorbeugung, Erkennung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt in der Arbeitswelt und bei der Unterstützung der Opfer eine entscheidende Rolle. Um Arbeitnehmer zu schützen und der Angst vor Viktimisierung im Falle von Gewalt am Arbeitsplatz entgegenzuwirken, sollten diese die Möglichkeit haben, sich von einer Gewerkschaft oder einem anderen Arbeitnehmervertreter vertreten zu lassen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 51 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(51b) Frauen, die in der öffentlichen Sphäre tätig sind, etwa Politikerinnen, Journalistinnen, Menschenrechtsverteidigerinnen sowie in der Zivilgesellschaft und anderen Bereichen des öffentlichen Lebens engagierte Personen, sind häufig Opfer gezielter Gewalt und Belästigung, was mit dem Risiko einhergeht, dass sie zum Schweigen gebracht werden und ihre gesellschaftliche Teilhabe behindert wird, womit der Grundsatz der Demokratie untergraben wird[1a]. Häufig werden weibliche Abgeordnete zum Ziel, die sich für die Bekämpfung der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und geschlechtsspezifischer Gewalt einsetzen.
	[1a] Siehe z. B. eine von der Interparlamentarischen Union in Auftrag gegebene Studie: http://www.assembly.coe.int/LifeRay/EGA/WomenFFViolence/2018/20181016-WomenParliamentIssues-EN.pdf

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 51 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(51c) Neben den schwerwiegenden Folgen und Traumata für die Opfer auf persönlicher Ebene kann sich häusliche Gewalt auch auf Beschäftigung, Produktivität sowie Gesundheit und Sicherheit auswirken. Im Rahmen anderer Maßnahmen können die Sozialpartner eine zentrale Rolle spielen und dazu beitragen, die Auswirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt zu

erkennen, darauf zu reagieren und ihnen zu begegnen. Um die Opfer bei schwierigen Veränderungen zu unterstützen und ihnen dabei zu helfen, erwerbstätig zu bleiben und so ihre wirtschaftlichen Ressourcen und ihre finanzielle Unabhängigkeit zu wahren, sollten die Mitgliedstaaten Arbeitnehmern das Recht auf bezahlten Urlaub von angemessener Dauer einräumen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 51 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(51d) Um Arbeitnehmer, die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung sowie von häuslicher Gewalt geworden sind, dabei zu unterstützen, erwerbstätig zu bleiben, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Arbeitnehmer das Recht haben, kurzfristige flexible Arbeitsregelungen zu beantragen, um ihren Arbeitsrhythmus anzupassen, unter anderem, soweit möglich, durch die Nutzung von Telearbeit oder die Verlegung des Arbeitsortes, flexible Arbeitszeiten oder eine Reduzierung der Arbeitszeit. Die Dauer und andere Aspekte solcher flexiblen Arbeitsregelungen sollten von den Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 51 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(51e) Arbeitnehmer, die Opfer von Gewalt geworden sind, sollten am Arbeitsplatz Unterstützung und Rechtsberatung erhalten können, wobei

	der Größe des Arbeitgebers gebührend Rechnung zu tragen ist. Da häusliche Gewalt den Arbeitsalltag oder die Sicherheit am Arbeitsplatz beeinträchtigen und zu Gewalt, Belästigung, Stalking und körperlicher Aggression am Arbeitsplatz führen kann, kann die Arbeit durch den Schutz vor Gewalt und Missbrauch ebenfalls ein präventiver und schützender Faktor für das Leben der Opfer und ein sicherer Ort sein, an dem sie Hilfe suchen können. Arbeitsplätze können entscheidend dazu beitragen, das Bewusstsein für geschlechtsspezifische Gewalt zu schärfen, sie zu erkennen und die Opfer zu unterstützen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 51 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(51f) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Arbeitgeber in Absprache mit Arbeitnehmervertretern, insbesondere Gewerkschaften, und entsprechend ihren Zuständigkeiten geeignete Maßnahmen ergreifen, um Fälle von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, einschließlich Cybergewalt, zu verhindern und zu bekämpfen sowie Gewalt zu erkennen und die Opfer angemessen zu unterstützen. Opfer sollten Zugang zu Rechtsmitteln und Informationen sowie auf Anfrage das Recht auf Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter, einschließlich Gewerkschaften, haben.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 51 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(51g) Die Sozialpartner können eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung von Belästigung in der Arbeitswelt und von häuslicher Gewalt spielen, indem sie entsprechende Maßnahmen ergreifen. Da es immer mehr Möglichkeiten gibt, von zu Hause aus zu arbeiten, kann häusliche Gewalt auch am Arbeitsplatz des Opfers ausgeübt werden. Arbeitgeber und Gewerkschaften können auch dazu beitragen, Fälle häuslicher Gewalt zu ermitteln, Opfer zu unterstützen und die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf das Berufsleben anzugehen. Es gibt bereits zahlreiche Beispiele für bewährte Verfahren und Vereinbarungen über Regelungen am Arbeitsplatz, mit denen Opfer häuslicher Gewalt unterstützt werden und es ihnen ermöglicht wird, weiterhin sicher zu arbeiten.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 51 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(51h) Die Mitgliedstaaten sollten Sorge dafür tragen, dass die Sozialpartner kollektiv betriebliche Maßnahmen aushandeln können, um Belästigung und Cybergewalt in der Arbeitswelt zu verhindern und zu bekämpfen sowie häusliche Gewalt zu erkennen und die Opfer zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um die kollektive Aushandlung betrieblicher Verfahren in Bezug auf die Prävention und Bekämpfung von Fällen von Belästigung, Cybergewalt und häuslicher Gewalt zu fördern, unter anderem durch Sensibilisierungskampagnen für und die Schulung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern sowie

	Arbeitnehmervertretern, darunter Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter für Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 51 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(51i) Die Mitgliedstaaten sollten das Funktionieren der Arbeitsaufsichtsbehörden mit den erforderlichen Mitteln, Ressourcen und Schulungen und dem erforderlichen Personal verbessern, um wirksame, verhältnismäßige und diskriminierungsfreie Kontrollen und Inspektionen vor Ort, einschließlich routinemäßiger und unangekündigter Besuche, sicherzustellen, um Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt, sexueller Belästigung und Cybergewalt in der Arbeitswelt oder häuslicher Gewalt aufzudecken und den Schutz von Arbeitnehmern zu stärken. Die Mitgliedstaaten sollten ferner sicherstellen, dass Organisationen, die Arbeitnehmer vertreten, insbesondere Gewerkschaften, Zugang zum Arbeitsplatz und – mit Zustimmung der jeweiligen Arbeitnehmer – zu deren Daten haben.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Hotlines unter der unionsweit einheitlichen Nummer [116016] betrieben werden und dass diese	(52) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Hotlines unter der unionsweit einheitlichen Nummer [116016] betrieben werden und dass diese

Nummer als öffentliche, kostenlose und rund um die Uhr erreichbare Nummer weithin bekannt gemacht wird. Die angebotene Unterstützung sollte eine Krisenberatung umfassen und die Opfer sollten an Notunterkünfte, Beratungsstellen oder die Polizei verwiesen werden können.	Nummer als öffentliche, kostenlose und rund um die Uhr erreichbare Nummer weithin bekannt gemacht wird. Die angebotene Unterstützung sollte ***für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein und*** eine Krisenberatung umfassen und die Opfer sollten an Notunterkünfte, Beratungsstellen oder die Polizei verwiesen werden können.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Notunterkünfte spielen eine wichtige Rolle beim Schutz der Opfer vor Gewalttaten. Über die Bereitstellung eines sicheren Aufenthaltsortes hinaus sollte in den Notunterkünften die notwendige Unterstützung für die mit der Gesundheit der Opfer, ihrer finanziellen Lage und dem Wohl ihrer Kinder zusammenhängenden Probleme geboten werden, um die Opfer letztlich darauf vorzubereiten, ein eigenständiges Leben zu führen.	(53) Notunterkünfte spielen eine wichtige Rolle beim Schutz der Opfer vor Gewalttaten. Über die Bereitstellung eines sicheren Aufenthaltsortes hinaus sollte in den Notunterkünften die notwendige Unterstützung für die mit der Gesundheit der Opfer, ihrer finanziellen Lage und ***Beschäftigungssituation und*** dem Wohl ihrer Kinder zusammenhängenden Probleme geboten werden, um die Opfer letztlich darauf vorzubereiten, ein eigenständiges Leben zu führen. ***Notunterkünfte und sonstige geeignete Formen einer vorläufigen Unterbringung sollten bereitgestellt werden, um den besonderen Bedürfnissen von Opfern mit Behinderungen gerecht zu werden.***

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Opfer mit besonderen Bedürfnissen und Gruppen, die dem Risiko von ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, wie ***Frauen*** mit Behinderungen, ***Frauen***, die vom Aufenthaltsstatus oder einer	(56) Opfer mit besonderen Bedürfnissen und Gruppen, die dem Risiko von ***geschlechtsspezifischer*** oder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, wie ***Menschen*** mit Behinderungen, ***Personen***, die vom Aufenthaltsstatus oder einer

Aufenthaltsgenehmigung einer anderen Person abhängen, ***Migrantinnen*** ohne Ausweispapiere, ***Frauen***, die internationalen Schutz beantragen, Frauen, die vor bewaffneten Konflikten fliehen, ***Frauen***, die von Obdachlosigkeit betroffen sind, ***Frauen***, die einer ethnischen Minderheit angehören, ***Frauen***, die in ländlichen Gebieten leben, ***Frauen***, die in der Prostitution tätig sind, inhaftierte ***Frauen*** oder ***ältere Frauen***, sollten besonderen Schutz und besondere Unterstützung erhalten.

Aufenthaltsgenehmigung einer anderen Person abhängen, ***Migranten*** ohne Ausweispapiere, ***Personen***, die internationalen Schutz beantragen, Frauen, die vor bewaffneten Konflikten fliehen, ***Personen***, die von Obdachlosigkeit betroffen sind, ***Personen***, die einer ethnischen Minderheit angehören, ***LGBTIQ+-Personen, Schwangere und junge Mütter, Personen***, die in ländlichen Gebieten leben, ***Personen, die in Einrichtungen leben, Personen***, die in der Prostitution tätig sind, inhaftierte ***Personen, ältere Menschen, Minderjährige*** oder ***Opfer sogenannter „Ehrverbrechen“***, sollten besonderen Schutz und besondere Unterstützung erhalten.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Frauen mit Behinderungen erfahren unverhältnismäßig häufig ***geschlechtsspezifische*** Gewalt und ***häusliche*** Gewalt und haben ***aufgrund ihrer Behinderung*** oft Schwierigkeiten ***beim*** Zugang zu Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen. Daher sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ***sie*** die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte in vollem Umfang und gleichberechtigt mit anderen in Anspruch nehmen können, wobei die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Opfer und ihre wahrscheinlichen Schwierigkeiten, Hilfe ***zu*** erhalten, gebührend zu berücksichtigen sind.	(57) Frauen ***und Mädchen*** mit Behinderungen***, einschließlich Opfer von Zwangssterilisationen,*** erfahren ***sowohl zuhause als auch außerhalb ihres Zuhauses*** unverhältnismäßig häufig ***sämtliche Formen geschlechtsspezifischer*** Gewalt und ***häuslicher*** Gewalt***. Aufgrund des Mangels an barrierefreien Schutz-*** und ***Unterstützungsmaßnahmen*** haben ***Opfer mit Behinderungen*** oft Schwierigkeiten***, für sich selbst einzustehen, angehört zu werden und dafür zu sorgen, dass ihnen geglaubt wird, und*** Zugang zu ***solchen*** Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen ***zu erhalten. Das Verfahren zur Meldung von Gewalt ist aufgrund unangemessener Maßnahmen und Standards, ablehnender Haltungen, physischer Barrieren, spärlicher Information und Kommunikation, mangelnder Dienstleistungen, unzureichender Finanzmittel und fehlender Einbeziehung***

von Opfern mit Behinderungen in Entscheidungen, die sich unmittelbar auf ihr Leben auswirken, häufig nicht zugänglich. Daher sollten die Mitgliedstaaten ***ihre Unterstützungsdienste entsprechend anpassen, einschlägigen Akteuren angemessene Schulungen anbieten und*** dafür sorgen, dass ***Opfer mit Behinderungen*** die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte in vollem Umfang und gleichberechtigt mit anderen in Anspruch nehmen können, wobei die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Opfer und ihre wahrscheinlichen Schwierigkeiten, Hilfe ***suchen oder*** erhalten ***zu können***, gebührend zu berücksichtigen sind.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass vorbeugende Maßnahmen, wie Sensibilisierungskampagnen, ergriffen werden, um Gewalt ***gegen*** Frauen und ***häusliche*** Gewalt ***zu bekämpfen***. Auch im Rahmen der formalen Bildung sollten vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch eine verstärkte Sexualerziehung und die Förderung sozioemotionaler Kompetenzen, Empathie sowie die Entwicklung gesunder und respektvoller Beziehungen.	(58) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass vorbeugende Maßnahmen, wie Sensibilisierungskampagnen, ergriffen werden, um ***geschlechtsspezifische*** Gewalt ***zu bekämpfen. Besondere Aufmerksamkeit muss bei Sensibilisierungskampagnen*** Frauen ***gelten, die aufgrund einer Kombination aus ihrem Geschlecht*** und ***anderen Gründen Diskriminierung und*** Gewalt ***erfahren, sowie Opfern, die einem erhöhten Risiko häuslicher Gewalt und damit verbundener Stigmatisierung ausgesetzt sind, und es sollten alle Personen, einschließlich der Opfer selbst, über die Anzeichen von Gewalt und Missbrauch aufgeklärt werden***. Auch im Rahmen der formalen Bildung sollten vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch eine verstärkte ***umfassende und inklusive*** Sexualerziehung und die Förderung sozioemotionaler Kompetenzen, Empathie

sowie die Entwicklung gesunder und respektvoller Beziehungen***, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Jungen und junge Männer gelegt werden sollte***.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um die Verbreitung schädlicher Geschlechterstereotypen zu verhindern und die Vorstellung von der Minderwertigkeit der Frau oder Rollenzuweisungen für Frauen und Männern zu beseitigen. Dazu könnten auch Maßnahmen gehören, mit denen sichergestellt wird, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die Ehre ***nicht*** als Rechtfertigung für Straftaten ***gegen Frauen*** oder ***häusliche*** Gewalt oder für eine mildere Behandlung dieser Straftaten angesehen werden. In Anbetracht der Tatsache, dass Kinder von klein auf mit Rollenbildern konfrontiert werden, die ihre Selbstwahrnehmung prägen und ihre akademischen und beruflichen Entscheidungen sowie die Erwartungen an ihre Rolle als Frau und Mann während ihres gesamten Lebens beeinflussen, ist es unerlässlich, sich bereits in der frühkindlichen Betreuung und Bildung mit Geschlechterstereotypen auseinanderzusetzen.	(59) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um die Verbreitung ***bestehender*** schädlicher Geschlechterstereotypen zu verhindern ***und solche Stereotype abzubauen*** und die Vorstellung von der Minderwertigkeit der Frau oder Rollenzuweisungen für Frauen und Männern zu beseitigen. Dazu könnten auch Maßnahmen gehören, mit denen sichergestellt wird, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die Ehre ***niemals*** als Rechtfertigung für Straftaten ***der geschlechtsspezifischen Gewalt*** oder ***der häuslichen*** Gewalt oder für eine mildere Behandlung dieser Straftaten angesehen ***oder verwendet*** werden ***können***. In Anbetracht der Tatsache, dass Kinder von klein auf mit Rollenbildern konfrontiert werden, die ihre Selbstwahrnehmung prägen und ihre akademischen und beruflichen Entscheidungen sowie die Erwartungen an ihre Rolle als Frau und Mann während ihres gesamten Lebens beeinflussen, ist es unerlässlich, sich bereits in der frühkindlichen Betreuung und Bildung mit Geschlechterstereotypen ***und mit der Achtung der ausdrücklichen Einwilligung und der körperlichen Autonomie*** auseinanderzusetzen. ***Am Arbeitsplatz können Schulungs- und Sensibilisierungsprogramme eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung von Stereotypen und der Veränderung der Kultur innerhalb und außerhalb des Arbeitsplatzes spielen. Die Mitgliedstaaten sollten auch Maßnahmen ergreifen, um geschlechtsspezifische Gewalt und***

Belästigung am Arbeitsplatz aufgrund von Schwangerschaft oder neuer Elternschaft zu verhindern.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) Damit Opfer von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt erkannt werden und angemessene Unterstützung erhalten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern in Kontakt kommen, geschult werden und gezielte Informationen erhalten. In den Schulungen sollten das Risiko und die Verhütung von Einschüchterung, wiederholter und sekundärer Viktimisierung sowie die Verfügbarkeit von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Opfer behandelt werden. Um Fälle von sexueller Belästigung ***am Arbeitsplatz*** zu verhindern und angemessen darauf zu reagieren, sollten Personen mit Führungsaufgaben ***auch*** geschult werden. In diesen Schulungen sollten auch Bewertungen der sexuellen Belästigung ***am Arbeitsplatz*** und der damit verbunden psychosozialen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit im Sinne der Richtlinie 89/391/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates[45] behandelt werden. Die Schulungsmaßnahmen sollten auch das Risiko von Gewalt durch Dritte abdecken. Gewalt durch Dritte bezieht sich auf Gewalt, die das Personal am Arbeitsplatz erleiden kann, die aber nicht von Kollegen verübt wird. Dies schließt Fälle ein, in denen beispielsweise Krankenpflegepersonal von einem Patienten sexuell belästigt wird.	(60) Damit Opfer von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** und häuslicher Gewalt erkannt werden und angemessene Unterstützung erhalten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Angehörige einschlägiger Berufsgruppen ***im öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Bereich, einschließlich der Sozialpartner***, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern in Kontakt kommen, ***regelmäßig und verbindlich*** geschult werden und gezielte Informationen erhalten***, wobei insbesondere den Bedürfnissen von Opfern mit Behinderungen Rechnung zu tragen ist***. In den Schulungen***, die geschlechtersensibel und behindertengerecht sein sollten,*** sollten das Risiko und die Verhütung von Einschüchterung, wiederholter und sekundärer Viktimisierung sowie die Verfügbarkeit von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Opfer behandelt werden. ***Sie sollten auch die Prävention und Erkennung von Gewalt, Cybergewalt und Belästigung in der Arbeitswelt sowie die Ermittlung der schutzbedürftigsten und am stärksten benachteiligten Gruppen umfassen, denen bei einer Meldung oft weniger Glauben geschenkt wird, wie Migranten, LGBTIQ+-Personen oder Menschen mit Behinderungen.*** Um Fälle von sexueller Belästigung ***und Cybergewalt in der Arbeitswelt*** zu verhindern und angemessen darauf zu reagieren ***und um Fälle häuslicher Gewalt und die Folgen für***

	Arbeitnehmer zu erkennen und darauf zu reagieren, sollten ***auch*** Personen mit Führungsaufgaben ***und Arbeitnehmervertreter*** geschult werden. In diesen Schulungen sollten auch Bewertungen der sexuellen Belästigung***, der Cybergewalt und der häuslichen Gewalt in der Arbeitswelt*** und der damit verbunden psychosozialen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit im Sinne der Richtlinie 89/391/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates[45] behandelt werden. Die Schulungsmaßnahmen sollten auch das Risiko von Gewalt durch Dritte abdecken. Gewalt durch Dritte bezieht sich auf Gewalt, die das Personal am Arbeitsplatz erleiden kann, die aber nicht von Kollegen verübt wird. Dies schließt Fälle ein, in denen beispielsweise Krankenpflegepersonal von einem Patienten sexuell belästigt wird.
[45] Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).	[45] Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 60 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(60a) Um Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz vorzubeugen, sollten die Arbeitgeber entsprechend ihrem Tätigkeitsbereich eine Kultur des gegenseitigen Respekts und der Würde sicherstellen, indem sie unter anderem in Absprache mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und ihren Vertretern eine inklusive und geschlechtersensible Arbeitsplatzstrategie in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung annehmen und umsetzen,

	eine Vertrauensperson benennen, sicherstellen, dass Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung vor nachteiliger Behandlung und nachteiligen Folgen am Arbeitsplatz geschützt sind, das Thema der geschlechtsspezifischen Gewalt und der Belästigung auf Managementebene berücksichtigen und eine Bewertung der Risiken für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz vornehmen sowie eine regelmäßige Information und Schulung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Vertreter über die ermittelten Gefahren und Risiken von Gewalt und Belästigung anbieten.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 60 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(60b) Mit dieser Richtlinie sollte sichergestellt werden, dass die Präventions- und Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt, Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz, einschließlich Gewalt und Belästigung durch Dritte, etwa durch Kunden, Klienten, Besucher bzw. Patienten, anwendbar und nicht auf Fälle beschränkt sind, die auf Diskriminierung zurückgehen. Die Mitgliedstaaten sollten in Absprache mit den Sozialpartnern wirksame Schutzmaßnahmen vorsehen.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(61) Um einer unzureichenden Meldung der Fälle entgegenzuwirken, sollten die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von	(61) Um einer unzureichenden Meldung der Fälle entgegenzuwirken, sollten die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von

Schulungen auch mit Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf schädliche Geschlechterstereotypen, aber auch bei der Verhütung von Straftaten, da diese in der Regel engen Kontakt zu Gruppen, bei denen das Risiko von Gewalt besteht, und zu Opfern haben.	Schulungen auch mit Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf schädliche Geschlechterstereotypen ***und Vorurteile, einschließlich Mehrfachdiskriminierung***, aber auch bei der Verhütung von Straftaten, da diese in der Regel engen Kontakt zu Gruppen, bei denen das Risiko von Gewalt besteht, und zu Opfern haben. ***Die Mitgliedstaaten sollten zivilgesellschaftliche Frauenorganisationen, einschließlich Organisationen, die mit Frauen arbeiten, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, geschlechtsspezifische Gewalt zu erleiden, als Partner bei der Entwicklung und Umsetzung politischer Maßnahmen anerkennen und sie gegebenenfalls in die Arbeit der Regierungsstellen und Ausschüsse einbeziehen, die sich für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt einsetzen. Darüber hinaus sollten andere einschlägige Interessengruppen zu relevanten Fragen konsultiert werden, wie etwa die Sozialpartner in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.***

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) Es sollten ***Interventionsprogramme*** entwickelt werden, um ***(wiederholte) Gewalttaten gegen Frauen*** oder ***häusliche*** Gewalt ***zu verhindern und das Risiko*** solcher ***Gewalt auf ein Mindestmaß*** zu reduzieren. Ziel dieser Programme sollte sein, Straftätern oder Personen, bei denen das Risiko besteht, dass sie straffällig werden, zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern. Im Rahmen der Programme	(62) Es sollten ***Programme für frühzeitige Intervention*** entwickelt werden, um ***das Risiko von Straftaten der geschlechtsspezifischen Gewalt*** oder ***der häuslichen*** Gewalt***, einschließlich des Risikos einer Wiederholung*** solcher ***Straftaten, zu verhindern und*** zu reduzieren. Ziel dieser Programme sollte sein, Straftätern oder Personen, bei denen das Risiko besteht, dass sie straffällig werden, zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen und

sollten die Täter angehalten werden, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und ihre Einstellungen und Überzeugungen gegenüber ***Frauen*** zu hinterfragen.

von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern. Im Rahmen der Programme sollten die Täter angehalten werden, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und ihre Einstellungen und Überzeugungen gegenüber ***den Opfern*** zu hinterfragen.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Politische Maßnahmen zur angemessenen Bekämpfung von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt können nur auf der Grundlage umfassender und vergleichbarer aufgeschlüsselter Daten erarbeitet werden. Die Mitgliedstaaten sollten regelmäßig Erhebungen nach der harmonisierten Methodik der Kommission (Eurostat) durchführen, um die Entwicklungen in den Mitgliedstaaten wirksam zu überwachen und die Lücken bei den vergleichbaren Daten zu schließen, und diese Daten an die Kommission (Eurostat) übermitteln.	(64) Politische Maßnahmen zur angemessenen Bekämpfung von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** und häuslicher Gewalt können nur auf der Grundlage umfassender und vergleichbarer aufgeschlüsselter Daten erarbeitet werden. Die Mitgliedstaaten sollten regelmäßig Erhebungen nach der harmonisierten Methodik der Kommission (Eurostat) durchführen, um die Entwicklungen in den Mitgliedstaaten wirksam zu überwachen und die Lücken bei den vergleichbaren Daten zu schließen, und diese Daten an die Kommission (Eurostat) übermitteln.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die erhobenen Daten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt sind, um die Überwachung der Prävalenz und der Trends von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt zu unterstützen und neue politische Strategien in diesem Bereich zu erarbeiten. Werden die erhobenen Daten weitergegeben, so sollten keine personenbezogenen Daten	(65) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die erhobenen Daten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt sind, um die Überwachung der Prävalenz und der Trends von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** und häuslicher Gewalt zu unterstützen und neue politische Strategien in diesem Bereich zu erarbeiten***. Die erhobenen Daten sollten den Kontext umfassen, in dem die Straftat begangen wurde, z. B. zu Hause, am***

darunter sein.	***Arbeitsplatz oder online, sowie Informationen darüber, ob ein Opfer einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist, geschlechtsspezifische Gewalt zu erleben, da diese Informationen für künftige gezielte politische Maßnahmen von Bedeutung sein könnten. Aus den Daten sollte auch hervorgehen, ob Gewalt gegen Opfer verübt wurde, die von sich überschneidenden Formen von Diskriminierung betroffen sind.*** Werden die erhobenen Daten weitergegeben, so sollten keine personenbezogenen Daten darunter sein.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(68) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Verhütung und Bekämpfung von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt in der gesamten Union auf der Grundlage gemeinsamer Mindestvorschriften, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.	(68) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Verhütung und Bekämpfung von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** und häuslicher Gewalt in der gesamten Union auf der Grundlage gemeinsamer Mindestvorschriften, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Richtlinie sind Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt festgelegt. Sie enthält Mindestvorschriften in Bezug auf	In dieser Richtlinie sind Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** und häuslicher Gewalt festgelegt. Sie enthält Mindestvorschriften in Bezug auf

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Rechte der Opfer aller Formen von ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt vor, während ***oder*** nach Strafverfahren,	b) die Rechte der Opfer aller Formen von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** oder häuslicher Gewalt vor, während ***und*** nach Strafverfahren,

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Opferschutz*** und ***Opferhilfe.***	c) ***Maßnahmen zum Schutz*** und ***zur Unterstützung der Opfer;***

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Aufstellung und Entwicklung von Präventionsmaßnahmen.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei der Durchführung der Maßnahmen nach dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten das erhöhte Gewaltrisiko für Opfer, die aufgrund des biologischen Geschlechts und aus anderen Gründen diskriminiert werden, um ihrem erhöhten Schutz- und Hilfsbedarf nach Artikel 18 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 37 Absatz 7 gerecht zu werden.	(1) Bei der Durchführung der Maßnahmen nach dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten das erhöhte Gewaltrisiko für Opfer, die aufgrund des biologischen Geschlechts***, des sozialen Geschlechts*** und aus anderen Gründen diskriminiert werden, ***sowie für andere Opfer mit erhöhtem Risiko im Hinblick auf häusliche Gewalt,*** um ihrem erhöhten Schutz- und Hilfsbedarf nach Artikel 18 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 5***, Artikel 35 Absatz 1*** und Artikel 37 Absatz 7 gerecht zu werden.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Akte von ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt, die durch andere Instrumente des Unionsrechts unter Strafe gestellt werden;	b) Akte von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** oder häuslicher Gewalt, die durch andere Instrumente des Unionsrechts unter Strafe gestellt werden;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sonstige nach nationalem Recht strafbare Akte von ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt.	c) sonstige nach nationalem Recht strafbare Akte von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** oder häuslicher Gewalt.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	aa) „geschlechtsbezogene Gewalt“ Gewalt oder die Androhung von Gewalt, die sich gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks oder ihrer Geschlechtsmerkmale richtet;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „häusliche Gewalt“ alle Akte von Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts ungeachtet der biologischen oder rechtlichen familiären Verbindungen oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnern stattfinden, unabhängig davon, ob Täter und Opfer in einem gemeinsamen Haushalt wohnen oder wohnten, und die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden führen oder führen können;	b) „häusliche Gewalt“ alle Akte von Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts ungeachtet der biologischen oder rechtlichen familiären Verbindungen oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnern stattfinden, unabhängig davon, ob Täter und Opfer in einem gemeinsamen Haushalt wohnen oder wohnten, und die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden führen oder führen können***, einschließlich Handlungen innerhalb der Familie oder des Haushalts, die eine Person daran hindern, in den Arbeitsmarkt einzutreten oder dort zu bleiben***;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) „Arbeitswelt“ das Geschehen während der Ausübung der Arbeit, in Verbindung mit der Arbeit oder sich aus der Arbeit ergebend, und zwar am Arbeitsplatz, einschließlich öffentlicher und privater Räume, sofern sie ein Arbeitsplatz sind; an Orten, an denen Arbeitnehmer bezahlt werden,

	Ruhepausen verbringen, Essen zu sich nehmen oder Sanitär-, Wasch- und Umkleideeinrichtungen nutzen; bei Dienstausflügen, Reisen, Schulungen, Veranstaltungen oder sozialen Aktivitäten; durch arbeitsbezogene Kommunikation, einschließlich der durch Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglichten Kommunikation; in von Arbeitgebern bereitgestellten Unterkünften; und auf dem Weg zur und von der Arbeit;

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) ***„sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“*** jede Form von ***unerwünschtem*** Verhalten sexueller Natur, das in verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form im Laufe von, in Verbindung mit oder resultierend aus Angelegenheiten im Kontext von Beschäftigung, Beruf oder selbständiger Tätigkeit auftritt und ***das*** bezweckt oder bewirkt, dass die Würde des Opfers verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen und Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird;	g) ***„Belästigung in der Arbeitswelt“*** jede Form von ***Gewalt, Belästigung oder andere Formen psychischer oder psychischer Gewalt, die sich gegen Personen aufgrund ihres biologischen oder sozialen Geschlechts richtet, wovon Frauen unverhältnismäßig stark betroffen sind, einschließlich sexueller Belästigung, worunter jedes unerwünschte*** Verhalten sexueller Natur ***fällt***, das in verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form im Laufe von, in Verbindung mit oder resultierend aus Angelegenheiten im Kontext von ***Arbeitssuche, Ausbildung, auch Praktika und Berufsausbildung,*** Beschäftigung, Beruf oder selbständiger Tätigkeit***, einschließlich informeller Arbeit, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor*** auftritt und bezweckt oder bewirkt, dass die Würde des Opfers verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen und Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen ***wird, auch wenn die Verweigerung oder Unterwerfung einer Person in Bezug auf ein solches***

	Verhalten ausdrücklich oder stillschweigend als Grundlage für arbeitsbezogene Entscheidungen herangezogen wird;

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unter einer nicht-einvernehmlichen Handlung eine Handlung zu verstehen ist, die gegen den erkennbaren Willen der ***Frau*** oder in Fällen vorgenommen wird, in denen die ***Frau*** aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustands nicht in der Lage ist, ihren freien Willen zu äußern, beispielsweise im Zustand der Bewusstlosigkeit, einer Vergiftung, des Schlafs, einer Krankheit, einer Verletzung oder einer Behinderung.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unter einer nicht-einvernehmlichen Handlung eine Handlung zu verstehen ist, die gegen den erkennbaren Willen der ***Person*** oder in Fällen vorgenommen wird, in denen die ***Person*** aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustands nicht in der Lage ist, ihren freien Willen zu äußern, beispielsweise im Zustand der Bewusstlosigkeit, einer Vergiftung, des Schlafs, einer Krankheit, einer Verletzung oder einer Behinderung***, wodurch ihre Unfähigkeit, ihren freien Willen zu äußern, ausgenutzt wird. Eine Handlung gilt dann als einvernehmlich, wenn sie auf einer freiwilligen Zustimmung als Folge der Ausübung des freien Willens der betroffenen Person beruht.***

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Einwilligung kann während der Handlung jederzeit widerrufen werden. Das Fehlen der Einwilligung kann nicht allein durch das Schweigen der ***Frau***, ihre fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr ***oder*** ihr früheres sexuelles Verhalten widerlegt werden.	(3) Die Einwilligung ***ist für jede einzelne Handlung erforderlich und*** kann während der Handlung jederzeit widerrufen werden. Das Fehlen der Einwilligung kann nicht allein durch das Schweigen der ***Person***, ihre fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr***,*** ihr früheres sexuelles Verhalten ***oder eine bestehende oder vergangene Beziehung***

mit dem Täter widerlegt werden.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Zwangssterilisation
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorsätzliche Durchführung eines chirurgischen Eingriffs, der die Beendigung der natürlichen Fortpflanzungsfähigkeit einer Person bezweckt oder bewirkt, ohne die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung der Person oder ohne ihr Verständnis des Verfahrens als Straftat geahndet wird.
	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung der Person, sich dem in Absatz 1 genannten Eingriff zu unterziehen, nicht durch die Einwilligung eines Elternteils, eines gesetzlichen Vormunds oder durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden kann.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Herstellung von intimen Bildern, Videos oder anderen Materialien, die sexuelle Handlungen einer anderen Person darstellen und ***einer Vielzahl von*** Endnutzern mittels Informations- und Kommunikationstechnologien zugänglich sind, ohne Einwilligung der betreffenden Person;	a) Herstellung von intimen Bildern, Videos oder anderen Materialien, ***darunter solche,*** die sexuelle Handlungen einer anderen Person darstellen***,*** und ***anderen*** Endnutzern mittels Informations- und Kommunikationstechnologien zugänglich sind, ohne Einwilligung der betreffenden Person;

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Herstellung oder Manipulation von Bildern, Videos oder anderen Materialien, die den Anschein erwecken, dass eine andere Person sexuelle Handlungen vornimmt, und deren anschließende Zugänglichmachung für ***eine Vielzahl von Endnutzern*** mittels Informations- und Kommunikationstechnologien, ohne Einwilligung der betreffenden Person;	b) Herstellung oder Manipulation von Bildern, Videos oder anderen Materialien, die den Anschein erwecken, dass eine andere Person sexuelle Handlungen vornimmt, und deren anschließende Zugänglichmachung für ***andere Endnutzer*** mittels Informations- und Kommunikationstechnologien, ohne Einwilligung der betreffenden Person;

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dauerhafte Bedrohung oder Einschüchterung einer anderen Person mittels Informations- und Kommunikationstechnologien, was dazu führt, dass die betreffende Person um die eigene Sicherheit oder um die Sicherheit unterhaltsberechtigter Personen fürchtet;	a) dauerhafte Bedrohung***, Nötigung*** oder Einschüchterung einer anderen Person mittels Informations- und Kommunikationstechnologien, was dazu führt, dass die betreffende Person um die eigene Sicherheit oder um die Sicherheit ***anderer, etwa*** unterhaltsberechtigter Personen***, Verwandter oder Partner, insbesondere in ihrem häuslichen Umfeld,*** fürchtet;

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ständige Überwachung einer anderen Person ohne deren Einwilligung oder rechtliche Genehmigung mittels Informations- und	b) ständige Überwachung einer anderen Person ohne deren Einwilligung oder rechtliche Genehmigung mittels Informations- und

Kommunikationstechnologien mit dem Ziel, die Bewegungen und Tätigkeiten dieser Person zu verfolgen oder zu überwachen;	Kommunikationstechnologien mit dem Ziel, die Bewegungen und Tätigkeiten dieser Person zu verfolgen oder zu überwachen***, auch im Rahmen der Arbeitswelt***;

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Zugänglichmachen von ***Material, das personenbezogene*** Daten einer anderen Person ***enthält,*** ohne deren Einwilligung für ***eine Vielzahl von Endnutzern*** mittels Informations- und Kommunikationstechnologien, um diese Endnutzer dazu anzustiften, der betreffenden Person einen physischen ***oder erheblichen psychischen*** Schaden zuzufügen.	c) Zugänglichmachen von ***personenbezogenen*** Daten einer anderen Person ohne deren Einwilligung für ***andere Endnutzer*** mittels Informations- und Kommunikationstechnologien, um diese Endnutzer dazu anzustiften, der betreffenden Person einen physischen***, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen*** Schaden zuzufügen ***oder ihr damit zu drohen***.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Initiierung eines Angriffs mit Dritten gegen eine andere Person, indem ***einer Vielzahl von*** Endnutzern mittels Informations- und Kommunikationstechnologien Material mit Drohungen und Beleidigungen zugänglich gemacht wird, was zur Folge hat, dass der angegriffenen Person ***erheblicher psychischer*** Schaden zugefügt wird;	a) Initiierung eines ***öffentlichen Angriffs oder eines*** Angriffs mit Dritten gegen eine andere Person, indem ***anderen*** Endnutzern mittels Informations- und Kommunikationstechnologien Material mit Drohungen und Beleidigungen zugänglich gemacht wird, was zur Folge hat, dass der angegriffenen Person ***psychischer und wirtschaftlicher*** Schaden zugefügt wird***, auch im Rahmen der Arbeitswelt***;

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorsätzliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach biologischem oder sozialem Geschlecht definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe durch die Verbreitung von diese Aufstachelung enthaltendem Material mittels Informations- und Kommunikationstechnologien, unter Strafe gestellt wird.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorsätzliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach biologischem oder sozialem Geschlecht definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ***oder gegen andere nach dem Unionsrecht geschützte Gruppen gemäß Artikel 2*** durch die Verbreitung von diese Aufstachelung ***zu Gewalt oder Hass*** enthaltendem Material mittels Informations- und Kommunikationstechnologien, unter Strafe gestellt wird.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Straftat*** nach ***Artikel*** 6 mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 5 Jahren bzw. – wenn die Straftat unter erschwerenden Umständen im Sinne des Artikels 13 begangen wurde – mindestens 7 Jahren geahndet ***wird***.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Straftaten*** nach ***den Artikeln*** 6 ***und 6a*** mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 5 Jahren bzw. – wenn die Straftat unter erschwerenden Umständen im Sinne des Artikels 13 begangen wurde – mindestens 7 Jahren geahndet ***werden***.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Straftat oder eine andere Straftat der ***Gewalt gegen Frauen*** oder ***häuslicher*** Gewalt wurde wiederholt begangen.	a) Die Straftat oder eine andere Straftat der ***geschlechtsspezifischen Gewalt*** oder ***der häuslichen*** Gewalt wurde wiederholt begangen.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Straftat wurde gegen eine Person begangen, die durch besondere Umstände wie eine Abhängigkeitssituation oder einen Zustand körperlicher, psychischer, geistiger oder sensorischer Behinderung schutzbedürftig geworden ist oder in einer Einrichtung lebt.	b) Die Straftat wurde gegen eine Person begangen, die durch besondere Umstände wie ***den Aufenthaltsstatus, das Alter,*** eine Abhängigkeitssituation ***- einschließlich finanzieller Abhängigkeit und prekärer Arbeitsvereinbarungen -*** oder einen Zustand körperlicher, psychischer, geistiger oder sensorischer Behinderung ***oder aufgrund von Notlagen*** schutzbedürftig geworden ist oder in einer Einrichtung lebt.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Die Straftat wurde gegen eine Frau begangen, die eine Funktion im politischen oder öffentlichen Leben ausübt;

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Straftat wurde in Gegenwart eines Kindes begangen.	d) Die Straftat wurde in Gegenwart eines Kindes ***oder einer anderen unterhaltsberechtigten oder schutzbedürftigen Person*** begangen.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) Die Straftat wurde unter Missbrauch einer anerkannten Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses begangen.	m) Die Straftat wurde unter Missbrauch einer anerkannten Stellung des Vertrauens, einer ***Hierarchie,*** der Autorität oder des Einflusses***, z. B. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses,*** begangen.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um für Straftaten im Sinne ***des Artikels*** 6 eine Verjährungsfrist von mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat vorzusehen.	(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um für Straftaten im Sinne ***der Artikel 6 und*** 6***a*** eine Verjährungsfrist von mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat vorzusehen.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Meldung von ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt	Meldung von ***geschlechtsspezifischer*** oder häuslicher Gewalt

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zusätzlich zu den Rechten der Opfer, die Anzeige nach Artikel 5 der Richtlinie 2012/29/EU erstatten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer ***Straftaten der Gewalt gegen Frauen*** oder ***häuslicher*** Gewalt bei den zuständigen Behörden auf einfache und zugängliche	(1) Zusätzlich zu den Rechten der Opfer, die Anzeige nach Artikel 5 der Richtlinie 2012/29/EU erstatten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer***, einschließlich Personen mit Behinderungen oder in Einrichtungen untergebrachte Personen, Straftaten der***

Weise melden können. Dies schließt die Möglichkeit ein, Straftaten im Internet oder über andere Informations- und Kommunikationstechnologien zu melden, einschließlich der Möglichkeit, Beweise vorzulegen, insbesondere im Zusammenhang mit der Meldung von Straftaten im Bereich der Cybergewalt.	***geschlechtsspezifischen*** oder ***häuslichen*** Gewalt bei den zuständigen Behörden auf einfache und zugängliche Weise melden können***, auch durch die Verwendung der Brailleschrift und der Zeichensprache***. Dies schließt die Möglichkeit ein, Straftaten im Internet oder über andere ***zugängliche*** Informations- und Kommunikationstechnologien zu melden, einschließlich der Möglichkeit, Beweise vorzulegen, insbesondere im Zusammenhang mit der Meldung von Straftaten im Bereich der Cybergewalt. ***Beschwerdemechanismen müssen auch für Opfer ohne digitale Kenntnisse, für Opfer, die in abgelegenen oder ländlichen Gebieten leben und nur schwer Zugang zu digitalen Tools und zum Internet haben, sowie für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.***

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass Straftaten der ***Gewalt gegen Frauen*** oder ***häuslicher*** Gewalt begangen wurden oder dass weitere Gewalttaten zu erwarten sind, zu ermutigen, dies den zuständigen Behörden zu melden.	(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass Straftaten der ***geschlechtsspezifischen Gewalt*** oder ***der häuslichen*** Gewalt begangen wurden oder dass weitere Gewalttaten zu erwarten sind, zu ermutigen, dies den zuständigen Behörden zu melden***, ohne Repressalien oder negative Konsequenzen befürchten zu müssen***.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Melden Kinder Straftaten der ***Gewalt gegen Frauen*** oder ***häuslicher*** Gewalt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Meldeverfahren sicher, vertraulich und unter Berücksichtigung von Alter und Reifegrad in kindgerechter Weise und Sprache konzipiert und zugänglich sind. Ist der Träger der elterlichen Verantwortung an der Straftat beteiligt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Meldung nicht von der Zustimmung dieser Person abhängig gemacht wird.	(4) Melden Kinder Straftaten der ***geschlechtsspezifischen Gewalt*** oder ***der häuslichen*** Gewalt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Meldeverfahren sicher, vertraulich und unter Berücksichtigung von Alter und Reifegrad in kindgerechter Weise und Sprache konzipiert und zugänglich sind. Ist der Träger der elterlichen Verantwortung an der Straftat beteiligt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Meldung nicht von der Zustimmung dieser Person abhängig gemacht wird.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden, die mit einem Opfer in Kontakt kommen, das Straftaten von ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt meldet, zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 18 keine personenbezogenen Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers an die zuständigen Migrationsbehörden übermitteln dürfen.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden, die mit einem Opfer in Kontakt kommen, das Straftaten von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** oder häuslicher Gewalt meldet, zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 18 keine personenbezogenen Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers an die zuständigen Migrationsbehörden übermitteln dürfen.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten sorgen für wirksame Mechanismen zur Meldung und Verfahren zur Weiterverfolgung und Untersuchung von Fällen von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt. Die Mitgliedstaaten und Arbeitgeber ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um den

	Schutz vor Viktimisierung oder negativen Folgen für Beschwerdeführer, Opfer, Zeugen und Hinweisgeber zu gewährleisten und den Schutz der Privatsphäre dieser Personen sowie die Vertraulichkeit sicherzustellen, wobei sie dafür sorgen, dass die einschlägigen Anforderungen an die Privatsphäre und die Vertraulichkeit nicht missbraucht werden.
	Die Mitgliedstaaten und Arbeitgeber stellen sicher, dass die Bereitstellung von Beweismitteln keine Belastung für die Opfer darstellt oder zu einer weiteren Viktimisierung beiträgt.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt zuständigen Personen, Stellen oder Dienste über ausreichendes Fachwissen und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um solche Straftaten wirksam untersuchen und verfolgen zu können, insbesondere was die Sammlung, Analyse und Sicherung elektronischer Beweismittel in Fällen von Cybergewalt betrifft.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** oder häuslicher Gewalt zuständigen Personen, Stellen oder Dienste über ausreichendes Fachwissen***, ausreichende Kapazitäten*** und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um solche Straftaten wirksam untersuchen und verfolgen zu können, insbesondere was die Sammlung, Analyse und Sicherung elektronischer Beweismittel in Fällen von Cybergewalt betrifft.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gemeldete Straftaten der ***Gewalt gegen Frauen*** oder ***häuslicher*** Gewalt	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gemeldete Straftaten der ***geschlechtsspezifischen Gewalt*** oder ***der***

unverzüglich bearbeitet und den zuständigen Behörden zur Strafverfolgung und Ermittlung übermittelt werden.	***häuslichen*** Gewalt unverzüglich bearbeitet und den zuständigen Behörden zur Strafverfolgung und Ermittlung übermittelt werden.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zuständigen Behörden erfassen und untersuchen unverzüglich und wirksam Fälle mutmaßlicher ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt und stellen sicher, dass in allen Fällen offiziell Anzeige erstattet wird.	(3) Die zuständigen Behörden erfassen und untersuchen unverzüglich und wirksam Fälle mutmaßlicher ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** oder häuslicher Gewalt und stellen sicher, dass in allen Fällen offiziell Anzeige erstattet wird.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Begutachtung werden die individuellen Umstände des Opfers berücksichtigt, unter anderem, ob es aufgrund des biologischen Geschlechts und aus anderen Gründen diskriminiert wird und daher einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt ist, sowie die Aussagen des Opfers und seine Bewertung der Situation. Die Begutachtung wird im besten Interesse des Opfers durchgeführt, wobei besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit gelegt wird, eine sekundäre Viktimisierung oder Reviktimisierung zu vermeiden.	(4) Bei der Begutachtung werden die individuellen Umstände des Opfers berücksichtigt, unter anderem, ob es aufgrund des biologischen ***oder sozialen*** Geschlechts und aus anderen Gründen diskriminiert wird und daher einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt ist, sowie die Aussagen des Opfers und seine Bewertung der Situation. Die Begutachtung wird im besten Interesse des Opfers durchgeführt, wobei besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit gelegt wird, eine sekundäre Viktimisierung oder Reviktimisierung zu vermeiden.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die individuelle Begutachtung erfolgt je nach Verfahrensstadium in Zusammenarbeit mit allen einschlägigen zuständigen Behörden und einschlägigen Hilfsdiensten wie Opferschutzzentren und Frauenhäusern, Sozialdiensten und Angehörigen der Gesundheitsberufe.	(6) Die individuelle Begutachtung erfolgt je nach Verfahrensstadium in Zusammenarbeit mit allen einschlägigen zuständigen Behörden und einschlägigen Hilfsdiensten wie ***Organisationen der Zivilgesellschaft,*** Opferschutzzentren und Frauenhäusern, Sozialdiensten und Angehörigen der Gesundheitsberufe ***sowie mit den Sozialpartnern, wenn die Erfahrungen des Opfers im Zusammenhang mit der Arbeitswelt stehen***.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die zuständigen Behörden aktualisieren die individuelle Begutachtung in regelmäßigen Abständen, um sicherzustellen, dass die Schutzmaßnahmen der aktuellen Situation des Opfers ***entsprechen***. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob Schutzmaßnahmen, insbesondere solche nach Artikel 21, angepasst oder ergriffen werden müssen.	(7) Die zuständigen Behörden aktualisieren die individuelle Begutachtung in regelmäßigen Abständen, um sicherzustellen, dass die Schutzmaßnahmen der aktuellen Situation ***und den Bedürfnissen*** des Opfers ***wirksam und ausreichend Rechnung tragen***. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob Schutzmaßnahmen, insbesondere solche nach Artikel 21, angepasst oder ergriffen werden müssen.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wurde bei den Begutachtungen nach den Artikeln 18 und 19 ein spezifischer Hilfs- oder Schutzbedarf festgestellt oder hat das Opfer um Unterstützung ersucht, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ***die***	(1) Wurde bei den Begutachtungen nach den Artikeln 18 und 19 ein spezifischer Hilfs- oder Schutzbedarf festgestellt oder hat das Opfer um Unterstützung ersucht, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ***spezialisierte***

Hilfsdienste das Opfer kontaktieren, um ihm Unterstützung anzubieten.	Hilfsdienste das Opfer kontaktieren, um ihm Unterstützung anzubieten.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Situationen, in denen eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit des Opfers oder seiner unterhaltsberechtigten Personen besteht, anordnen, dass ein Täter oder Verdächtiger im Kontext der unter diese Richtlinie fallenden Gewalttaten den Wohnsitz des Opfers oder seiner unterhaltsberechtigten Personen für einen ausreichend langen Zeitraum verlassen muss, und dem Täter oder Verdächtigen verbieten, den Wohnsitz oder den Arbeitsplatz des Opfers zu betreten oder auf jegliche Weise Kontakt mit dem Opfer oder seinen unterhaltsberechtigten Personen aufzunehmen. Diese Anordnungen haben unmittelbare Wirkung und sind nicht davon abhängig, ob ein Opfer die Straftat meldet.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Situationen, in denen eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit des Opfers oder seiner unterhaltsberechtigten Personen besteht, anordnen, dass ein Täter oder Verdächtiger im Kontext der unter diese Richtlinie fallenden Gewalttaten den Wohnsitz des Opfers oder seiner unterhaltsberechtigten Personen für einen ausreichend langen Zeitraum verlassen muss, und dem Täter oder Verdächtigen verbieten, den Wohnsitz oder den Arbeitsplatz des Opfers zu betreten oder ***zu kontaktieren oder*** auf jegliche Weise Kontakt mit dem Opfer oder seinen unterhaltsberechtigten Personen aufzunehmen. Diese Anordnungen haben unmittelbare Wirkung und sind nicht davon abhängig, ob ein Opfer die Straftat meldet.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten geben Leitlinien für die zuständigen Behörden heraus, die in Fälle von ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt betreffenden Strafverfahren tätig sind, darunter Leitlinien für Staatsanwaltschaften und Gerichte. Diese Leitlinien enthalten Hinweise dazu, wie	Die Mitgliedstaaten geben Leitlinien für die zuständigen Behörden heraus, die in Fälle von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** oder häuslicher Gewalt betreffenden Strafverfahren tätig sind, darunter Leitlinien für Staatsanwaltschaften und Gerichte. Diese Leitlinien enthalten Hinweise dazu, wie

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) bei allen Aktionen und Maßnahmen ein geschlechtergerechter und intersektionaler Ansatz angewandt werden kann;

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Opfer traumasensibel, geschlechtersensibel und kindgerecht zu behandeln sind;	c) Opfer traumasensibel, ***behindertengerecht, sprachgerecht,*** geschlechtersensibel und kindgerecht zu behandeln sind;

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) dem erhöhten Schutz- und Hilfsbedarf von Opfern Rechnung zu tragen ist, die aufgrund des biologischen Geschlechts und aus anderen Gründen diskriminiert werden;	e) dem erhöhten Schutz- und Hilfsbedarf von Opfern Rechnung zu tragen ist, die aufgrund des biologischen ***oder sozialen*** Geschlechts und aus anderen Gründen diskriminiert werden;

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Geschlechterstereotypen vermieden	f) Geschlechterstereotypen ***und***

werden;	***unbewusste Vorurteile*** vermieden werden;

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Opfer an Hilfsdienste vermittelt werden, damit sichergestellt ist, dass ***Opfer angemessen behandelt werden*** und angemessen mit Fällen von ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt umgegangen wird.	g) Opfer an ***geeignete, zeitnah verfügbare und barrierefrei zugängliche*** Hilfsdienste vermittelt werden, damit sichergestellt ist, dass ***Opfern die richtige Behandlung zuteilwird*** und angemessen mit Fällen von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** oder häuslicher Gewalt umgegangen wird.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unabhängige Unterstützung und Beratung von Opfern von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt;	a) unabhängige Unterstützung und Beratung von Opfern von ***geschlechtsspezifischer*** und häuslicher Gewalt ***und von Zeugen***;

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Stellen im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Opfer von ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt in Gerichtsverfahren tätig werden können, einschließlich der Beantragung einer Entschädigung nach Artikel 26 und der Entfernung von Online-Inhalten nach	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Stellen im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Opfer von ***geschlechtsspezifischer*** oder häuslicher Gewalt in Gerichtsverfahren tätig werden können, einschließlich der Beantragung einer Entschädigung nach Artikel 26 und der Entfernung von Online-Inhalten nach

Artikel 25, wenn das Opfer dem zustimmt.	Artikel 25, wenn das Opfer dem zustimmt.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer das Recht haben, von den Straftätern eine vollständige Entschädigung für Schäden zu verlangen, die das Ergebnis jeglicher Form von ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt sind.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer das Recht haben, von den Straftätern eine vollständige Entschädigung für Schäden zu verlangen, die das Ergebnis jeglicher Form von ***geschlechtsspezifischer*** oder häuslicher Gewalt sind.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Schaden umfasst die Kosten für Gesundheitsdienstleistungen, Hilfsdienste, Rehabilitation, ***Einkommensverluste*** und andere ***entsprechende*** Kosten, die infolge der Straftat oder der Bewältigung ihrer Folgen entstanden sind. Die Höhe des zugesprochenen Schadensersatzes dient auch zum Ausgleich des körperlichen und seelischen Schadens sowie des immateriellen Schadens.	(4) Der Schaden umfasst die Kosten für Gesundheitsdienstleistungen, Hilfsdienste, Rehabilitation, ***den Verlust von Einkommen, beschäftigungsabhängigen Leistungen und Chancen*** und andere Kosten, die infolge der Straftat oder der Bewältigung ihrer Folgen entstanden sind. Die Höhe des zugesprochenen Schadensersatzes dient auch zum Ausgleich des körperlichen und seelischen Schadens sowie des immateriellen Schadens.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass spezialisierte Hilfsdienste im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***Opfern von Gewalttaten, die von dieser Richtlinie erfasst sind, kostenlose***

Richtlinie 2012/29/EU ***Opfern von Gewalttaten,*** die ***von dieser Richtlinie erfasst sind,*** zur Verfügung ***stehen***. Die spezialisierten Hilfsdienste bieten Folgendes an:	***und vertrauliche*** spezialisierte Hilfsdienste im Sinne von Artikel ***8 Absatz 3 und Artikel*** 9 Absatz 3 der Richtlinie 2012/29/EU ***zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zur Verfügung gestellten spezialisierten Hilfsdienste auch für Menschen mit Behinderungen geeignet sind.*** Die spezialisierten Hilfsdienste bieten Folgendes an:

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Beratung*** und ***Information über alle*** relevanten rechtlichen oder praktischen Fragen, die sich aus der Straftat ergeben, einschließlich des Zugangs zu Wohnraum, Aus- und Weiterbildung sowie zu Unterstützung beim Verbleib in einer Beschäftigung oder bei der ***Arbeitssuche***;	a) ***Hilfe, Information*** und ***Beratung bei allen*** relevanten rechtlichen oder praktischen Fragen, die sich aus der Straftat ergeben, einschließlich des Zugangs zu ***angemessenem und erschwinglichem*** Wohnraum, Aus- und Weiterbildung sowie zu Unterstützung beim Verbleib in einer ***hochwertigen*** Beschäftigung oder bei der ***Suche nach einer hochwertigen Arbeitsstelle***;

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannte spezialisierte Unterstützung wird persönlich angeboten und ist leicht zugänglich, auch online oder durch andere geeignete Mittel wie Informations- und Kommunikationstechnologien, und ist auf die Bedürfnisse der Opfer von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt zugeschnitten.	(2) Die in Absatz 1 genannte spezialisierte Unterstützung wird persönlich angeboten und ist leicht zugänglich, auch online oder durch andere geeignete Mittel wie Informations- und Kommunikationstechnologien, und ist auf die Bedürfnisse der Opfer von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** und häuslicher Gewalt ***– darunter Menschen aus benachteiligten Verhältnissen oder mit unterschiedlichem Hintergrund, wie***

Migranten oder Menschen mit Behinderungen und Menschen, die in Einrichtungen leben – zugeschnitten.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Erbringung der in Absatz 1 genannten Dienstleistungen, insbesondere der unter ***Buchstabe*** c genannten Dienste, ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen, auch dann, wenn diese Dienstleistungen von ***Nichtregierungsorganisationen*** erbracht werden.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Erbringung der in Absatz 1 genannten Dienstleistungen, insbesondere der unter ***den Buchstaben a und*** c genannten Dienste, ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen, auch dann, wenn diese Dienstleistungen von ***nichtstaatlichen Organisationen*** erbracht werden***, beispielweise von Frauenorganisationen, Wohltätigkeitsorganisationen, sowie anderen Organisationen, die Prozesskostenhilfe, Gesundheitsversorgung und Sozialschutz anbieten***.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen den Schutz und die spezialisierten Hilfsdienste bereit, die erforderlich sind, um den vielfältigen Bedürfnissen der Opfer in denselben Räumlichkeiten umfassend gerecht zu werden, oder sorgen dafür, dass diese Dienste über eine zentrale Kontaktstelle oder einen zentralen Online-Zugang koordiniert werden. Ein solches kombiniertes Angebot von Dienstleistungen umfasst mindestens die medizinische und soziale Versorgung aus erster Hand, psychosoziale Unterstützung	(4) Die Mitgliedstaaten stellen den Schutz und die spezialisierten Hilfsdienste bereit, die erforderlich sind, um den vielfältigen Bedürfnissen der Opfer in denselben Räumlichkeiten umfassend gerecht zu werden, oder sorgen dafür, dass diese Dienste über eine zentrale Kontaktstelle oder einen zentralen Online-Zugang koordiniert werden. Ein solches kombiniertes Angebot von Dienstleistungen umfasst mindestens die medizinische und soziale Versorgung aus erster Hand, psychosoziale Unterstützung

sowie Rechts- und Polizeidienste.	sowie Rechts- und Polizeidienste ***und ist für Opfer mit Behinderungen und mit Migrationshintergrund verfügbar und barrierefrei zugänglich***.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen Leitlinien und Protokolle für Angehörige der Gesundheitsberufe und der Sozialdienste zur Ermittlung und angemessenen Unterstützung der Opfer aller Formen von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt, einschließlich der Vermittlung der Opfer an die einschlägigen Hilfsdienste. In diesen Leitlinien und Protokollen wird auch angegeben, wie den besonderen Bedürfnissen von Opfern Rechnung zu tragen ist, die wegen ihrer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und aus anderen Diskriminierungsgründen einem erhöhten Risiko dieser Art von Gewalt ausgesetzt sind.	(5) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen Leitlinien und Protokolle für Angehörige der Gesundheitsberufe und der Sozialdienste***, die Sozialpartner, Arbeitsaufsichtsbehörden und andere Stellen, die für die Überwachung und Durchsetzung des Arbeits- und Sozialrechts zuständig sind,*** zur Ermittlung und angemessenen Unterstützung der Opfer aller Formen von ***geschlechtsspezifischer*** und häuslicher Gewalt, einschließlich der Vermittlung der Opfer an die einschlägigen Hilfsdienste. In diesen Leitlinien und Protokollen wird auch angegeben, wie den besonderen Bedürfnissen von Opfern Rechnung zu tragen ist, die wegen ihrer Diskriminierung aufgrund des ***biologischen oder sozialen*** Geschlechts und aus anderen Diskriminierungsgründen einem erhöhten Risiko dieser Art von Gewalt ausgesetzt sind.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass spezialisierte Hilfsdienste für Opfer von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt in Krisenzeiten – wie Gesundheitskrisen oder anderen Notlagen	(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass spezialisierte Hilfsdienste für Opfer von ***geschlechtsspezifischer*** und häuslicher Gewalt in Krisenzeiten – wie Gesundheitskrisen oder anderen Notlagen

– weiterhin voll funktionsfähig bleiben.

– weiterhin voll funktionsfähig bleiben.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für angemessen ausgestattete, leicht zugängliche Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt, um eine wirksame Unterstützung der Opfer sexueller Gewalt sicherzustellen, darunter auch Hilfe bei der Aufbewahrung und Dokumentation von Beweismitteln. Diese Zentren bieten medizinische und forensische Untersuchungen, Traumahilfe und psychologische Beratung nach der Straftat so lange an, wie dies erforderlich ist. Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, so werden diese Dienstleistungen in kindgerechter Weise erbracht.	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für angemessen ausgestattete, leicht zugängliche Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt, um eine wirksame Unterstützung der Opfer sexueller Gewalt sicherzustellen, darunter auch Hilfe bei der Aufbewahrung und Dokumentation von Beweismitteln. Diese Zentren ***werden damit beauftragt, festzustellen, ob das Motiv für die sexuelle Gewalt mit dem biologischen Geschlecht, dem sozialen Geschlecht oder anderen persönlichen Merkmalen des Opfers in Zusammenhang stand. Diese Zentren*** bieten medizinische und forensische Untersuchungen, Traumahilfe und psychologische Beratung nach der Straftat so lange an, wie dies erforderlich ist. Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, so werden diese Dienstleistungen in kindgerechter Weise erbracht.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 29a
	Spezialisierte Unterstützung für Opfer von Zwangssterilisation
	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen gemäß dem nationalen Recht und den nationalen Gepflogenheiten unter Berücksichtigung etwaiger Behinderungen der Opfer für eine wirksame und zugängliche Unterstützung der Opfer von

	Zwangssterilisation nach der Straftat, und zwar so lange, wie dies erforderlich ist, unter anderem durch Bereitstellung gynäkologischer, psychologischer und traumabezogener Hilfe und Beratung, die auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Opfer zugeschnitten sind.
	(2) Artikel 27 Absätze 3 und 6 und Artikel 28 Absatz 2 gelten entsprechend für die Unterstützung der Opfer von Zwangssterilisation.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Spezialisierte Unterstützung für Opfer ***sexueller*** Belästigung ***am Arbeitsplatz***	Spezialisierte Unterstützung für Opfer ***von Gewalt und*** Belästigung***, darunter von Cybergewalt und Gewalt durch Dritte in der Arbeitswelt, sowie von häuslicher Gewalt***

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass Opfern ***und Arbeitgebern*** in Fällen ***sexueller*** Belästigung ***am Arbeitsplatz*** externe Beratungsdienste zur Verfügung stehen. Diese Dienste umfassen die Beratung zum angemessenen Umgang mit solchen Fällen am Arbeitsplatz***,*** zu Rechtsbehelfen, die dem Arbeitgeber zur Entfernung des Täters vom Arbeitsplatz zur Verfügung stehen, und ***zur*** Möglichkeit einer frühzeitigen Schlichtung, wenn das Opfer dies wünscht.	***(1)*** Die Mitgliedstaaten ***ergreifen in Absprache mit den Sozialpartnern Maßnahmen, um sicherzustellen***, dass Opfern ***– ob es sich nun um Arbeitnehmer oder Arbeitgeber handelt –*** in Fällen ***von Gewalt und*** Belästigung ***in der Arbeitswelt*** externe ***spezialisierte und vertrauliche*** Beratungsdienste ***und juristische Dienste*** zur Verfügung stehen. ***Diese Dienste sind kostenlos, zumindest für Opfer, die nicht über ausreichende Mittel verfügen. Diese Dienste*** umfassen die Beratung zum angemessenen Umgang mit solchen Fällen am Arbeitsplatz ***und*** zu Rechtsbehelfen, die dem Arbeitgeber zur Entfernung des

Täters vom Arbeitsplatz zur Verfügung stehen, und ***sehen die*** Möglichkeit einer frühzeitigen Schlichtung ***vor***, wenn das Opfer dies wünscht.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Dienste und Unterstützungsleistungen online und offline angeboten werden, damit sie für alle zugänglich sind, auch für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, damit niemand zurückgelassen wird.

(2) Arbeitnehmer haben das Recht auf Unterstützung und Vertretung durch ihre Gewerkschaft sowie auf Zugang zu Informationen über verfügbare Rechtsbehelfe und auf Zugang zu solchen Rechtsbehelfen. Die Gewerkschaftsvertreter müssen in der Lage sein, Arbeitnehmer in allen einschlägigen Verfahren zu unterstützen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, ihre Arbeitnehmer zu Beginn ihres Vertrags über die bestehenden Strategien, Schulungen und Verfahren zur Bekämpfung von Belästigung zu informieren, beispielsweise über die Rechte von Arbeitnehmern, die Opfer von Gewalt in der Arbeitswelt sind, auch was den Zugang zu externen Beratungsdiensten gemäß Absatz 1 betrifft.

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt am Arbeitsplatz nicht benachteiligt werden und keine Konsequenzen zu befürchten haben. Sie stellen insbesondere sicher, dass Arbeitnehmer nicht unmittelbar oder mittelbar aufgrund der Ausübung ihrer Rechte gemäß dieser Richtlinie diskriminiert werden, wenn sie einen entsprechenden Anspruch geltend gemacht haben oder nachweislich Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 30a
	Bezahlter Urlaub
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt, häuslicher Gewalt, Belästigung in der Arbeitswelt, einschließlich sexueller Belästigung, Cybergewalt und Gewalt durch Dritte Anspruch auf bezahlten Urlaub haben. Die Mitgliedstaaten können gemäß dem nationalen Recht oder den nationalen Gepflogenheiten den Anwendungsbereich, die Dauer und die Voraussetzungen für einen solchen Urlaub festlegen.
	(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern, die als Selbstständige tätig sind und ihre Tätigkeit aus Sicherheitsgründen oder zur Wahrnehmung ihrer Rechte als Opfer aufgeben müssen.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 30b
	Flexible Arbeitsregelungen
	Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmer, die von geschlechtsspezifischer Gewalt oder von häuslicher Gewalt betroffen sind, das Recht haben, kurzfristige flexible Arbeitsregelungen zu beantragen, deren Dauer und Modalitäten von den

Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 30c
	Kollektivverhandlungen in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sozialpartner in der Lage sind, gemeinsam über Maßnahmen am Arbeitsplatz zu verhandeln, um alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt in der Arbeitswelt zu verhüten und zu bekämpfen und die Opfer solcher Gewalt zu ermitteln und zu unterstützen, insbesondere in Bezug auf die in den Artikeln 36, 36a und 37 genannten Aspekte. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zur Förderung solcher Kollektivverhandlungen, unter anderem durch Sensibilisierungskampagnen und Schulungen der Sozialpartner und der Arbeitnehmervertreter für Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten richten landesweit kostenlose Telefon-Hotlines ein, um Opfer von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt rund um die Uhr zu beraten. Die Beratung erfolgt vertraulich oder unter gebührender Berücksichtigung der Anonymität. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Dienste auch über andere Informations- und	(1) Die Mitgliedstaaten richten landesweit kostenlose Telefon-Hotlines ein, um Opfer von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** und häuslicher Gewalt rund um die Uhr zu beraten. Die Beratung erfolgt vertraulich oder unter gebührender Berücksichtigung der Anonymität. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Dienste auch über andere Informations-

Kommunikationstechnologien, darunter Online-Anwendungen, bereitgestellt werden.	und Kommunikationstechnologien, darunter Online-Anwendungen, bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) [Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der in Absatz 1 genannte Dienst für Opfer von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt auf ***EU-Ebene*** unter der harmonisierten Nummer „116 016“ betrieben wird und dass die Endnutzerinnen angemessen über Existenz und Nutzung dieser Nummer informiert werden.]	(4) [Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der in Absatz 1 genannte Dienst für Opfer von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** und häuslicher Gewalt auf ***Ebene der Union*** unter der harmonisierten Nummer „116 016“ betrieben wird und dass die Endnutzerinnen angemessen über Existenz und Nutzung dieser Nummer informiert werden.]

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unterkunft und ***die*** sonstige geeignete vorläufige Unterbringung ***müssen*** so ausgestattet ***sein***, dass sie den besonderen Bedürfnissen von Kindern, einschließlich minderjähriger Opfer, gerecht werden.	(2) Die ***Mitgliedstaaten stellen sicher, dass*** Unterkunft und ***eine*** sonstige geeignete vorläufige Unterbringung ***zur Verfügung gestellt werden und dass diese zugänglich sind und*** so ausgestattet ***werden***, dass sie den besonderen Bedürfnissen von Kindern, einschließlich minderjähriger Opfer, ***Opfer mit Behinderungen oder mit unterschiedlichem sprachlichen und kulturellen Hintergrund, sowie den besonderen Bedürfnissen von Alleinerziehenden*** gerecht werden. ***Die Mitgliedstaaten berücksichtigen Sprachbarrieren und bieten gegebenenfalls Dienste an, die in mehr Sprachen als in der Amtssprache des betreffenden Mitgliedsstaats zugänglich sind.***

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder spezifische angemessene Unterstützung erhalten, sobald die zuständigen Behörden berechtigten Grund zur Annahme haben, dass die Kinder möglicherweise Opfer von ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt oder Zeugen dieser Gewalt geworden sind. Die Unterstützung von Kindern muss spezialisiert und altersgerecht sein und dem Wohl des Kindes Rechnung tragen.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder spezifische angemessene Unterstützung erhalten, sobald die zuständigen Behörden berechtigten Grund zur Annahme haben, dass die Kinder möglicherweise Opfer von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** oder häuslicher Gewalt oder Zeugen dieser Gewalt geworden sind. Die Unterstützung von Kindern muss spezialisiert und altersgerecht sein und dem Wohl des Kindes Rechnung tragen.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten schaffen und unterhalten sichere Orte für den sicheren Kontakt zwischen einem Kind und einem Träger elterlicher Verantwortung, der (möglicherweise) ***Gewalt gegen Frauen*** oder häusliche Gewalt begangen hat, sofern letzterer ein Umgangsrecht hat. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Aufsicht durch geschulte Fachkräfte, soweit dies angemessen ist und dem Wohl des Kindes dient.	Die Mitgliedstaaten schaffen und unterhalten sichere Orte für den sicheren Kontakt zwischen einem Kind und einem Träger elterlicher Verantwortung, der (möglicherweise) ***geschlechtsspezifische Gewalt*** oder häusliche Gewalt begangen hat, sofern letzterer ein Umgangsrecht hat. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Aufsicht durch geschulte Fachkräfte, soweit dies angemessen ist und dem Wohl des Kindes dient.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfern, die einem erhöhten Risiko von ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, wie Frauen mit Behinderungen, Frauen in ländlichen Gebieten, Frauen mit Aufenthaltsstatus oder Aufenthaltstitel als Familienangehörige, Migrantinnen ohne Ausweispapiere, Frauen, die internationalen Schutz beantragen, Frauen auf der Flucht vor bewaffneten Konflikten, von Obdachlosigkeit betroffene Frauen, Angehörige ethnischer Minderheiten, Sexarbeiterinnen, weibliche Häftlinge ***oder*** ältere Frauen, besondere Unterstützung gewährt wird.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfern, die einem erhöhten Risiko von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** oder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, wie Frauen mit Behinderungen, Frauen in ländlichen Gebieten, Frauen mit Aufenthaltsstatus oder Aufenthaltstitel als Familienangehörige, Migrantinnen ohne Ausweispapiere, Frauen, die internationalen Schutz beantragen, Frauen auf der Flucht vor bewaffneten Konflikten, von Obdachlosigkeit betroffene Frauen, Angehörige ethnischer Minderheiten, ***LBTIQ+-Frauen, Schwangere und Mütter von Neugeborenen,*** Sexarbeiterinnen, weibliche Häftlinge***,*** ältere Frauen ***oder LGBTIQ-Frauen und andere LGBTIQ-Personen, die geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind***, besondere Unterstützung gewährt wird.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Hilfsdienste nach den Artikeln 27 bis 32 müssen über ausreichende Kapazitäten verfügen, um Opfern mit Behinderungen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse – einschließlich persönlicher Assistenz – gerecht zu werden.	(2) Die Hilfsdienste nach den Artikeln 27 bis 32 müssen über ausreichende Kapazitäten***, einschließlich Fachpersonal,*** verfügen, um Opfern mit Behinderungen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse – einschließlich persönlicher Assistenz – gerecht zu werden.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Hilfsdienste stehen Drittstaatsangehörigen zur Verfügung, die Opfer von ***Gewalt gegen Frauen*** und	(3) Die Hilfsdienste stehen Drittstaatsangehörigen zur Verfügung, die Opfer von ***geschlechtsspezifischer Gewalt***

häuslicher Gewalt geworden sind, einschließlich Personen, die internationalen Schutz beantragen, Personen ohne gültige Ausweispapiere und inhaftierte Personen, gegen die ein Rückführungsverfahren eingeleitet wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, die dies beantragen, getrennt von Personen des anderen Geschlechts in Hafteinrichtungen für Drittstaatsangehörige, gegen die ein Rückführungsverfahren läuft, oder in Aufnahmezentren für Personen, die internationalen Schutz beantragen, untergebracht werden können.

und häuslicher Gewalt geworden sind, einschließlich Personen, die internationalen Schutz beantragen, Personen ohne gültige Ausweispapiere und inhaftierte Personen, gegen die ein Rückführungsverfahren eingeleitet wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, die dies beantragen, getrennt von Personen des anderen Geschlechts in Hafteinrichtungen für Drittstaatsangehörige, gegen die ein Rückführungsverfahren läuft, oder in Aufnahmezentren für Personen, die internationalen Schutz beantragen, untergebracht werden können.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen dem zuständigen Personal Fälle von ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt in Aufnahme- und Hafteinrichtungen melden können und dass Protokolle vorhanden sind, um diese Meldungen im Einklang mit den Anforderungen der Artikel 18, 19 und 20 angemessen und rasch nachzuverfolgen.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen dem zuständigen Personal Fälle von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** oder häuslicher Gewalt in Aufnahme- und Hafteinrichtungen melden können und dass Protokolle vorhanden sind, um diese Meldungen im Einklang mit den Anforderungen der Artikel 18, 19 und 20 angemessen und rasch nachzuverfolgen.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen zur Verhütung von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt.	(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen zur Verhütung von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** und häuslicher Gewalt.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zu den Präventivmaßnahmen zählen Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Bildungsprogramme, die gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartnern, betroffenen Gemeinschaften und anderen Interessenträgern entwickelt werden.	(2) Zu den Präventivmaßnahmen zählen Sensibilisierungskampagnen, ***insbesondere Kampagnen, die darauf abzielen, gegen das Stigma vorzugehen, das häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt anhaftet, die Opfer über verfügbare Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren und Menschen darüber aufzuklären, wie Anzeichen von Gewalt erkannt und die Opfer sicher unterstützt werden können,*** Forschungs- und Bildungsprogramme, die gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, ***den*** Sozialpartnern, betroffenen Gemeinschaften und anderen Interessenträgern entwickelt werden.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen der breiten Öffentlichkeit Informationen über Präventivmaßnahmen, Opferrechte, den Zugang zur Justiz und zu einem Rechtsbeistand sowie die verfügbaren Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen der breiten Öffentlichkeit ***unter Berücksichtigung von kulturellen Barrieren und Sprachbarrieren und in einer Form, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich ist,*** Informationen über Präventivmaßnahmen, Opferrechte, den Zugang zur Justiz und zu einem Rechtsbeistand sowie die verfügbaren Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Gezielte Maßnahmen richten sich an gefährdete Gruppen, darunter je nach Alter und Reifegrad Kinder ***sowie*** Menschen mit Behinderungen, wobei Sprachbarrieren und unterschiedliche Alphabetisierungs- und Kompetenzniveaus zu berücksichtigen sind. Informationen für Kinder sind kindgerecht zu formulieren.	(4) Gezielte Maßnahmen richten sich an gefährdete Gruppen, darunter je nach Alter und Reifegrad Kinder***, ältere Menschen,*** Menschen mit Behinderungen ***und Menschen, die sonstigen schutzbedürftigen oder benachteiligten Gruppen angehören***, wobei Sprachbarrieren und ***kulturelle Barrieren sowie*** unterschiedliche Alphabetisierungs- und Kompetenzniveaus zu berücksichtigen sind. Informationen für Kinder sind kindgerecht zu formulieren.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Präventivmaßnahmen zielen insbesondere darauf ab, schädliche Geschlechterstereotypen zu bekämpfen, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und alle, auch Männer und Jungen, zu ermutigen, als positive Vorbilder zu fungieren und so entsprechende Verhaltensänderungen in der gesamten Gesellschaft im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie zu unterstützen.	(5) Präventivmaßnahmen zielen insbesondere darauf ab, schädliche Geschlechterstereotypen zu bekämpfen ***und abzubauen***, die Gleichstellung von Frauen und Männern ***sowie die Achtung der Einwilligung*** zu fördern und alle ***Menschen***, auch Männer und Jungen, zu ermutigen, als positive Vorbilder ***bei der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt*** zu fungieren und so entsprechende Verhaltensänderungen in der gesamten Gesellschaft im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie zu unterstützen.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Durch Präventivmaßnahmen soll die Sensibilität gegenüber der schädlichen	(6) Durch Präventivmaßnahmen soll die Sensibilität gegenüber der schädlichen

Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung entwickelt und***/oder*** erhöht werden.	Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung ***und der Zwangssterilisation*** entwickelt und erhöht werden.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***das Phänomen*** der ***sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz*** in den einschlägigen nationalen Strategien bekämpft ***wird***. In diesen nationalen Strategien werden gezielte Maßnahmen nach Absatz 2 für Sektoren festgelegt, in denen die Beschäftigten am stärksten exponiert sind.	(8) Die Mitgliedstaaten stellen ***in Absprache mit den Sozialpartnern*** sicher, dass ***Gewalt in*** der ***Arbeitswelt sowie häusliche Gewalt definiert, verboten und*** in den einschlägigen nationalen ***Rechtsvorschriften und*** Strategien bekämpft ***werden***. In diesen nationalen Strategien werden gezielte Maßnahmen nach Absatz 2 für Sektoren festgelegt, in denen die Beschäftigten am stärksten exponiert sind. ***Die Sozialpartner und die Arbeitsaufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten werden ebenfalls an der Umsetzung dieser Maßnahmen am Arbeitsplatz beteiligt.***

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 36a
	Spezifische Präventivmaßnahmen in der Arbeitswelt
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber geeignete Maßnahmen ergreifen, die ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechen, um geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt zu verhindern, und zwar insbesondere um
	a) in Absprache mit den

Arbeitnehmern und ihren Vertretern eine integrative und geschlechtsspezifische Arbeitsplatzstrategie in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt und gegen Belästigung festzulegen und umzusetzen;

b) eine Vertrauensperson zu benennen, die den Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung Unterstützung und informelle Beratung bietet, unabhängig davon, ob sie von einem Kollegen oder einem Dritten begangen wurde;

c) geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung und die damit verbundenen psychosozialen Risiken beim Management und bei der Risikobewertung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu berücksichtigen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit den Vertretern von Gewerkschaften und Arbeitnehmern geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein sicheres Arbeitsumfeld zu schaffen und die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen. Arbeitnehmer haben das Recht auf Unterstützung durch eine Gewerkschaft sowie durch den jeweiligen Beauftragten für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fachkräfte, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen, darunter Strafverfolgungsbeamte, Gerichtsbedienstete, Richter und Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Anbieter von ***Opferhilfe-*** und ***Wiedergutmachungsdiensten***, Angehörige der Gesundheitsberufe und von	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fachkräfte, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen, darunter Strafverfolgungsbeamte, Gerichtsbedienstete, Richter und Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Anbieter von ***Diensten der Opferhilfe – auch in Organisationen der Zivilgesellschaft –*** und ***der Wiedergutmachung***, Angehörige

Sozialdiensten sowie Bildungs- und sonstiges einschlägiges Personal, sowohl allgemeine als auch spezialisierte Schulungen und gezielte Informationen erhalten, die auf ihre Kontakte mit den Opfern abgestimmt sind, damit sie Fälle von ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt erkennen, verhindern und bekämpfen und Opfer in einer trauma- und geschlechtssensiblen sowie kindgerechten Weise behandeln können.	der Gesundheitsberufe und von Sozialdiensten sowie Bildungs- und sonstiges einschlägiges Personal **–** ***zu dem auch Sozialpartner, Arbeitnehmervertreter für Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Arbeitsaufsichtsbeamte gehören*** **–**, sowohl allgemeine als auch spezialisierte Schulungen und gezielte Informationen erhalten, die auf ihre Kontakte mit den Opfern abgestimmt sind, damit sie Fälle von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** oder häuslicher Gewalt erkennen, verhindern und bekämpfen***, weitere Gewalt oder eine Reviktimisierung verhindern*** und Opfer in einer trauma- und geschlechtssensiblen***, behinderten-*** sowie kindgerechten Weise ***unter Berücksichtigung kultureller und sprachlicher Barrieren*** behandeln können.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Einschlägige Angehörige der Gesundheitsberufe, darunter Kinderärzte und Hebammen, erhalten gezielte Schulungen, um die physischen, psychischen und sexuellen Folgen der weiblichen Genitalverstümmelung in kultursensibler Weise zu erkennen und zu bekämpfen.	(2) Einschlägige Angehörige der Gesundheitsberufe, darunter Kinderärzte und Hebammen, erhalten gezielte Schulungen, um die physischen, psychischen und sexuellen Folgen der weiblichen Genitalverstümmelung ***und der Zwangssterilisation*** in kultursensibler Weise zu erkennen und zu bekämpfen.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Personen mit Aufsichtsfunktionen am Arbeitsplatz – sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor – ***werden*** darin geschult, wie sexuelle Belästigung ***am***	(3) Personen mit Aufsichtsfunktionen am Arbeitsplatz ***sowie Arbeitnehmervertreter, insbesondere Vertreter von Gewerkschaften und***

Arbeitsplatz erkannt, verhindert und bekämpft werden kann, auch in Bezug auf Bewertungen im Zusammenhang mit Risiken für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, um die Opfer zu unterstützen und angemessen zu reagieren. Diese Personen und Arbeitgeber erhalten gezielte Informationen über die Auswirkungen von Gewalt ***gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt auf die Beschäftigung und die Gefahr von Gewalt durch Dritte.

Arbeitnehmervertreter für Sicherheit und Gesundheitsschutz, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor***, werden – gegebenenfalls in einer zugänglichen Form in Zusammenarbeit mit Vertretern von Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretern für Sicherheit und Gesundheitsschutz – speziell*** darin geschult, wie sexuelle Belästigung erkannt, verhindert und bekämpft werden kann, auch in Bezug auf ***geschlechtergerechte*** Bewertungen im Zusammenhang mit Risiken für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, ***vor allem wenn Gefahren und Risiken von Gewalt und Belästigung durch Dritte in der Arbeitswelt und Risiken häuslicher Gewalt festzustellen sind, und in Bezug auf ihre Meldepflichten,*** um die Opfer ***und Zeugen*** zu unterstützen und angemessen zu reagieren, ***insbesondere im Hinblick auf geeignete spezialisierte Unterstützungsdienste, an die die Opfer weiterverwiesen werden können, und die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte sowie Schutzmaßnahmen, auch was die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer betrifft***. Diese Personen und Arbeitgeber erhalten gezielte Informationen über die Auswirkungen von Gewalt und häuslicher Gewalt auf die Beschäftigung und die Gefahr von Gewalt durch Dritte. ***Sie werden auch darin geschult, wie Fälle häuslicher Gewalt erkannt und die Opfer unterstützt werden können und wie sichergestellt werden kann, dass die Opfer weiterhin in einem sicheren Umfeld arbeiten können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Arbeitgeber allen Arbeitnehmern regelmäßig und kostenlos Schulungen anbieten, insbesondere wenn sie eine neue Arbeit aufnehmen.***

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in den Absätzen 1 und ***2*** genannten Schulungsmaßnahmen umfassen auch Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit, um bei Fällen von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.	(4) Die in den Absätzen 1***, 2*** und ***3*** genannten Schulungsmaßnahmen umfassen auch Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit, um bei Fällen von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** und häuslicher Gewalt einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden, die für die Entgegennahme von Anzeigen von Straftaten seitens der Opfer zuständig sind, angemessen geschult sind, um die Meldung solcher Straftaten zu erleichtern und zu unterstützen.	(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden, die für die Entgegennahme von Anzeigen von Straftaten seitens der Opfer zuständig sind, angemessen geschult sind, um die Meldung solcher Straftaten zu erleichtern und zu unterstützen***, auch wenn diese Meldungen von Opfern aus schutzbedürftigen und benachteiligten Gruppen erstattet werden, insbesondere wenn es um Menschen mit Behinderungen geht***.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die in den Absätzen 1 und ***2*** genannten Schulungsmaßnahmen finden regelmäßig und verpflichtend statt, auch in Bezug auf Cybergewalt, und sie berücksichtigen die Besonderheiten von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt. Diese Schulungsmaßnahmen umfassen Schulungen dazu, wie die	(7) Die in den Absätzen 1***, 2, 3*** und ***6*** genannten Schulungsmaßnahmen finden regelmäßig und verpflichtend statt, auch in Bezug auf Cybergewalt, und sie berücksichtigen die Besonderheiten von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** und häuslicher Gewalt. Diese Schulungsmaßnahmen umfassen

besonderen Schutz- und Hilfsbedürfnisse von Opfern, die einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt sind, weil sie Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und aus anderen Diskriminierungsgründen ausgesetzt sind, ermittelt und berücksichtigt werden können.	Schulungen dazu, wie die besonderen Schutz- und Hilfsbedürfnisse von Opfern, die einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt sind, weil sie Diskriminierung aufgrund des ***biologischen oder sozialen*** Geschlechts und aus anderen Diskriminierungsgründen ausgesetzt sind, ermittelt und berücksichtigt werden können.

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Interventionsprogramme	***Frühinterventionsprogramme***

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gezielte und wirksame Interventionsprogramme eingerichtet werden, um das Risiko von ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt oder Wiederholungsdelikten zu verhindern und zu minimieren.	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gezielte und wirksame Interventionsprogramme eingerichtet werden, um das Risiko von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** oder häuslicher Gewalt oder Wiederholungsdelikten zu verhindern und zu minimieren.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Interventionsprogramme stehen auch Personen offen, die befürchten, dass sie einen Akt der ***Gewalt gegen Frauen***	(2) Die Interventionsprogramme stehen auch Personen offen, die befürchten, dass sie einen Akt der ***geschlechtsspezifischen Gewalt*** oder ***häuslichen*** Gewalt begehen

oder ***häusliche*** Gewalt begehen könnten.	könnten.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten nehmen landesweite wirksame, umfassende und koordinierte politische Strategien an, die einschlägige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt umfassen, und setzen diese um.	(1) Die Mitgliedstaaten nehmen landesweite wirksame, umfassende und koordinierte politische Strategien an, die einschlägige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** und häuslicher Gewalt umfassen, und setzen diese um.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten richten geeignete Mechanismen ein, um eine wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den zuständigen Behörden, Agenturen und Einrichtungen, einschließlich lokaler und regionaler Behörden, Strafverfolgungsbehörden, der Justiz, Staatsanwälten, Unterstützungsdiensten sowie Nichtregierungsorganisationen, sozialen Diensten wie Kinderschutz- oder Wohlfahrtsbehörden, Bildungs- und Gesundheitsdienstleistern, Sozialpartnern unbeschadet ihrer Autonomie sowie anderen einschlägigen Organisationen und Einrichtungen sicherzustellen.	(1) Die Mitgliedstaaten richten geeignete Mechanismen ein, um eine wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den zuständigen Behörden, Agenturen und Einrichtungen, einschließlich lokaler und regionaler Behörden, Strafverfolgungsbehörden, der Justiz, Staatsanwälten, ***Arbeitsaufsichtsbehörden,*** Unterstützungsdiensten sowie Nichtregierungsorganisationen, sozialen Diensten wie Kinderschutz- oder Wohlfahrtsbehörden, Bildungs- und Gesundheitsdienstleistern, ***den*** Sozialpartnern unbeschadet ihrer Autonomie sowie anderen einschlägigen Organisationen und Einrichtungen sicherzustellen.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Zusammenarbeit und Abstimmung mit Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter Nichtregierungsorganisationen, die mit Opfern von ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt arbeiten, bieten die Mitgliedstaaten insbesondere Unterstützung für die Opfer, führen Initiativen zur Politikgestaltung, Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Bildungsprogramme und Schulungen durch und überwachen und bewerten die Auswirkungen von Maßnahmen der Opferhilfe und des Opferschutzes.	In Zusammenarbeit und Abstimmung mit Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter Nichtregierungsorganisationen, die mit Opfern von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** oder häuslicher Gewalt arbeiten, ***oder spezialisierten Nichtregierungsorganisationen, die mit schutzbedürftigen Frauen und Opfern, in deren Umfeld ein erhöhtes Gewaltrisiko besteht, arbeiten, sowie den Sozialpartnern*** bieten die Mitgliedstaaten insbesondere Unterstützung für die Opfer, führen Initiativen zur Politikgestaltung, Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Bildungsprogramme und Schulungen durch und überwachen und bewerten die Auswirkungen von Maßnahmen der Opferhilfe und des Opferschutzes.

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung von Unionsnetzen, die sich unmittelbar mit ***Gewalt gegen Frauen*** und häuslicher Gewalt befassen.	c) Unterstützung von Unionsnetzen, die sich unmittelbar mit ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** und häuslicher Gewalt befassen.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten verfügen über ein System für die Erhebung, Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über ***Gewalt gegen Frauen*** und häusliche	(1) Die Mitgliedstaaten verfügen über ein System für die Erhebung, Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über ***geschlechtsspezifische Gewalt*** und

Gewalt, einschließlich der in den Artikeln 5 bis 10 genannten Formen von Gewalt.	häusliche Gewalt, einschließlich der in den Artikeln 5 bis 10 genannten Formen von Gewalt.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Statistiken umfassen aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter des Opfers und des Täters, Beziehung zwischen dem Opfer und dem Täter ***und*** Art der Straftat folgende Daten:	(2) Die Statistiken umfassen aufgeschlüsselt nach Geschlecht, ***Behinderung, dem*** Alter des Opfers und des Täters, ***der*** Beziehung zwischen dem Opfer und dem Täter***, der*** Art ***der Straftat und dem Ort*** der Straftat folgende Daten:

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Zahl der Opfer, die in den letzten 12 Monaten, in den letzten 5 Jahren und im Laufe ihres Lebens von ***Gewalt gegen Frauen*** oder häuslicher Gewalt betroffen waren;	a) die Zahl der Opfer, die in den letzten 12 Monaten, in den letzten 5 Jahren und im Laufe ihres Lebens von ***geschlechtsspezifischer Gewalt*** oder häuslicher Gewalt betroffen waren;

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Zahl der Opfer, die Gewalt erfahren haben, aufgeschlüsselt nach dem Grund oder der Vielzahl von Gründen, der/die der Anlass für die Straftat war bzw. waren.

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten konsultieren die Sozialpartner bei der Datenerhebung, insbesondere im Fall von geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0105 – C9-0058/2022 – 2022/0066(COD)
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE FEMM 23.3.2022 23.3.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 23.3.2022
Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	7.7.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Rosa Estaràs Ferragut 8.9.2022
Artikel 58 – Gemeinsames Ausschuss¬verfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	 7.7.2022
Prüfung im Ausschuss	24.1.2023
Datum der Annahme	26.4.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 34 –: 7 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	João Albuquerque, Atidzhe Alieva-Veli, Marc Angel, Dominique Bilde, Jordi Cañas, David Casa, Leila Chaibi, Ilan De Basso, Margarita de la Pisa Carrión, Jarosław Duda, Estrella Durá Ferrandis, Rosa Estaràs Ferragut, Cindy Franssen, Chiara Gemma, Helmut Geuking, Alicia Homs Ginel, Agnes Jongerius, Irena Joveva, Radan Kanev, Ádám Kósa, Katrin Langensiepen, Elena Lizzi, Jörg Meuthen, Max Orville, Kira Marie Peter-Hansen, Dragoş Pîslaru, Dennis Radtke, Guido Reil, Daniela Rondinelli, Mounir Satouri, Monica Semedo, Nikolaj Villumsen, Marianne Vind, Maria Walsh, Tomáš Zdechovský
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Gheorghe Falcă, José Gusmão, Lívia Járóka, Véronique Trillet-Lenoir, Anna Zalewska
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Marina Mesure, Vera Tax, Thomas Waitz, Lara Wolters

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

34	+
PPE	David Casa, Jarosław Duda, Rosa Estaràs Ferragut, Gheorghe Falcă, Cindy Franssen, Helmut Geuking, Radan Kanev, Dennis Radtke, Maria Walsh
Renew	Atidzhe Alieva-Veli, Jordi Cañas, Irena Joveva, Max Orville, Dragoş Pîslaru, Monica Semedo, Véronique Trillet-Lenoir
S&D	João Albuquerque, Marc Angel, Ilan De Basso, Estrella Durá Ferrandis, Alicia Homs Ginel, Agnes Jongerius, Daniela Rondinelli, Vera Tax, Marianne Vind, Lara Wolters
The Left	Leila Chaibi, José Gusmão, Marina Mesure, Nikolaj Villumsen
Verts/ALE	Katrin Langensiepen, Kira Marie Peter-Hansen, Mounir Satouri, Thomas Waitz

7	-
ECR	Margarita de la Pisa Carrión, Anna Zalewska
ID	Elena Lizzi, Guido Reil
NI	Lívia Járóka, Ádám Kósa, Jörg Meuthen

3	0
ECR	Chiara Gemma
ID	Dominique Bilde
PPE	Tomáš Zdechovský

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung